



## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach

§ 29 Abs. 1 i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 25 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/459

hinsichtlich der Genehmigung eines Projektvorschlags für ein Projekt für neu zu schaffende Gastransportkapazität bezüglich der Marktgebietsgrenze GASPOOL zu Polen

gegenüber der ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden

Helmut Fuß,

die Beisitzerin

Anne Zeidler und

die Beisitzerin

Dr. Ulrike Schimmel

am 17.04.2019 beschlossen:

- 1.) Der Projektvorschlag (Anlage 1 dieses Beschlusses) für ein Projekt für neu zu schaffende Gastransportkapazität betreffend den Kopplungspunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS im Rahmen des „Incremental-Zyklus 2017-2019“ wird einschließlich der Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung genehmigt.
- 2.) Die Wirkung der Genehmigung entfällt (auflösende Bedingung), sofern bis zum 30.04.2019 weder
  - a.) eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Antragstellerin und der GAZ-SYSTEM S.A. darüber getroffen ist, welche einzige Buchungsplattform verwendet wird, um Kapazität auf beiden Seiten des Kopplungspunkts GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS in der Jahresauktion vom 01.07.2019 anzubieten, noch
  - b.) eine Entscheidung der Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden ergangen ist, welche Buchungsplattform an dem genannten Kopplungspunkt im Zeitraum der genannten Jahresauktion zu verwenden ist.
- 3.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

Das Verfahren betrifft die Genehmigung eines Projektvorschlags für neu zu schaffende Gastransportkapazität gemäß der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013. Es bezieht sich ausschließlich auf die Grenze zwischen dem deutschen Marktgebiet GASPOOL und dem polnischen Marktgebiet „E-Gas Transmission System“, nicht hingegen jene zwischen GASPOOL und dem polnischen ISO-System der Yamal.

Die Verbindung der hier maßgeblichen Marktgebiete erfolgt über den virtuellen Netzkopplungspunkt „GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS“ (im Weiteren: Netzkopplungspunkt GCP). Unter dieser Bezeichnung sind seit dem 01.04.2016 die drei physischen Kopplungspunkte bei Kamminke, Lasów und Gubin zu einem virtuellen Netzkopplungspunkt zusammengefasst. Kapazitäten aller drei Punkte werden - abstrahiert von der technischen Abwicklung - wie Kapazitäten eines einzigen Punktes vermarktet. Die deutsche Seite dieses virtuellen Punktes wie auch der physischen Punkte wird von der Antragstellerin betrieben, die polnische Seite von der GAZ-SYSTEM S.A. (im Weiteren: GAZ-SYSTEM).

Die aktuellen technischen Gegebenheiten lauten wie folgt: In Flussrichtung GASPOOL nach Polen können von beiden Fernleitungsnetzbetreibern 2.029.300 kWh/h/a feste, frei zuordenbare Ein- bzw. Ausspeisekapazität angeboten werden (technisch verfügbare Kapazität; in Tabellen: TVK). In der entgegengesetzten Flussrichtung besteht eine Diskrepanz zwischen der technisch verfügbaren Einspeisekapazität der Antragstellerin (3.624 kWh/h/a) einerseits und der technisch verfügbaren Ausspeisekapazität der GAZ-SYSTEM (1.118.624 kWh/h auf Tagesbasis sowie 561.124 kWh/h/a) andererseits.

Fernleitungsnetzbetreiber	Kapazitätstyp (Flussrichtung)	TVK (kWh/h/a)
ONTRAS (Antragstellerin)	Ausspeisekapazität (FZK; GASPOOL → Polen)	2.029.300
GAZ-SYSTEM	Einspeisekapazität (FZK; GASPOOL → Polen)	2.029.300
ONTRAS (Antragstellerin)	Einspeisekapazität (FZK; Polen → GASPOOL)	3.624
GAZ-SYSTEM	Ausspeisekapazität (FZK; Polen → GASPOOL)	561.124 (1.118.624 auf Tagesbasis) (nutzbar nur 3.624)

Daten gemäß Internetveröffentlichungen vom 11.04.2019 unter:  
ONTRAS: <https://transparency.entsog.eu>  
GAZ-SYSTEM: <https://swi.GAZ-SYSTEM.pl/swi/public#!/ksp/available/capacity?lang=en>

Tabelle 1: Derzeit technisch verfügbare Kapazitäten

Am Kopplungspunkt GCP werden, da sich die beiden Fernleitungsnetzbetreiber im Rahmen mehrjähriger Verhandlungen nicht auf die Verwendung einer einzigen

Kapazitätsbuchungsplattform haben einigen können, korrespondierende Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten beider Seiten bislang separat („ungebündelt“) vermarktet.

*(1) Unverbindliche Marktnachfragen*

Vom 06.04.2017 bis 01.06.2017 gab die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber e.V. (im Weiteren: FNB-Gas) namens der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber allen Netznutzern die Gelegenheit, unverbindliche Kapazitätsnachfragen bezogen auf die deutschen Marktgebietsgrenzen einzureichen. Auf diesem Weg sollte analysiert werden, ob die von Netznutzern für eine Marktgebietsgrenze angezeigten Kapazitätsbedarfe durch die bestehende Fernleitungsnetzinfrastruktur darstellbar sind oder ob hierzu die Schaffung zusätzlicher Gastransportkapazität erforderlich ist. In ähnlicher Weise verfuhr der polnische Fernleitungsnetzbetreiber GAZ-SYSTEM.

Im Rahmen dieser unverbindlichen Marktabfrage erhielten die Antragstellerin und die GAZ-SYSTEM für den Netzkopplungspunkt GCP Nachfragen, die technisch verfügbaren festen Kapazitäten der Flussrichtung Polen nach GASPOOL auf 2.029.300 kWh/h/a zu erhöhen, so dass sie denen der Gegenflussrichtung entsprechen. Bei der Antragstellerin wurden mithin zusätzliche 2.025.676 kWh/h/a Einspeisekapazität angefragt, bei der GAZ-SYSTEM zusätzliche 910.676 kWh/h/a Ausspeisekapazität.

<b>Fernleitungsnetzbetreiber</b>	<b>Kapazitätstyp (Flussrichtung)</b>	<b>Aktuelle TVK (kWh/h/a)</b>	<b>Kap.-Nachfragen in kWh/h/a (Zusatzbedarf)</b>
ONTRAS (Antragstellerin)	Ausspeisekapazität (GASPOOL → Polen)	2.029.300	Keine Nachfrage bzw. kleiner/gleich TVK
GAZ-SYSTEM	Einspeisekapazität (GASPOOL → Polen)	2.029.300	Keine Nachfrage bzw. kleiner/gleich TVK
ONTRAS (Antragstellerin)	Einspeisekapazität (Polen → GASPOOL)	3.624	<b>2.029.300</b> (+ 2.025.676)
GAZ-SYSTEM	Ausspeisekapazität (Polen → GASPOOL)	561.124 (nutzbar nur 3.624)	<b>2.029.300</b> (+ 1.468.176)
Daten gemäß Internetveröffentlichungen vom 11.04.2019 unter: ONTRAS: <a href="https://transparency.entsoe.eu">https://transparency.entsoe.eu</a> GAZ-SYSTEM: <a href="https://swi.GAZ-SYSTEM.pl/swi/public/#!/ksp/available/capacity?lang=en">https://swi.GAZ-SYSTEM.pl/swi/public/#!/ksp/available/capacity?lang=en</a>			

**Tabelle 2: Marktnachfragen**

Der Unterschied der erhaltenen unverbindlichen Kapazitätsanfragen ist dadurch zu begründen, dass sich die aktuell an der polnischen und deutschen Seite des GÜP GAZ-SYSTEM/ONTRAS angebotenen Kapazitäten unterscheiden. Die an der polnischen Seite angebotene Kapazität korrespondiert nicht mit der auf deutscher Seite angebotenen Kapazität (die Differenz wird durch die Kapazität der Station Lasów auf der jeweiligen Seite verursacht). Durch die fehlende korrespondierende Kapazität an der deutschen Seite kann die Kapazität auf der polnischen Seite durch Marktteilnehmer weder gebucht noch genutzt werden.

Durch die Umsetzung des vorliegenden Projekts zur Schaffung neuer Kapazität soll es den beiden Netzbetreibern ermöglicht werden, zusätzliche feste gebündelte Kapazität in Höhe von 2.025.676 kWh/h anzubieten. Deswegen haben die Fernleitungsnetzbetreiber klargestellt, dass im Projektantrag lediglich die an beiden Seiten vorhandene Kapazität (feste Kapazität an der Station Kamminke) in Höhe von 3.624 kWh/h als existierende Bestandskapazität angesehen werden kann.

Die unverbindlichen Kapazitätsnachfragen waren jeweils mit der Einschränkung versehen, dass Interesse an Ein- bzw. Ausspeisekapazität einer Seite des Netzkopplungspunkts GCP nur bestehe, wenn auch die korrespondierende Aus- bzw. Einspeisekapazität auf der anderen Seite bereitgestellt werde. Interesse bestehe also ausschließlich an Bündelprodukten.

In der anschließend durchgeführten Marktnachfrageanalyse wurde der Bedarf für neu zu schaffende Gastransportkapazitäten analysiert, wobei die Antragstellerin auch künftige Kapazitäten aus sich derzeit noch in der Umsetzung befindlichen Projekten berücksichtigte. Die Analyse beschränkte sich auf die nachgefragte Transportrichtung und das in der Nachfrage spezifizierte Kapazitätsprodukt.

Die - bereits in **Tabelle 2** aufgeführten - zusätzlichen Kapazitätsbedarfe wurden ermittelt und im Marktnachfragebericht vom 27.07.2017 veröffentlicht. Aufgrund der gegenwärtigen Diskrepanz zwischen den technisch verfügbaren Kapazitäten der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber für die Flussrichtung Polen nach GASPOOL ist bei der Antragstellerin die Schaffung von 2.025.676 kWh/h/a als FZK-Produkt zur Befriedigung der Nachfrage erforderlich, bei der GAZ-SYSTEM lediglich 910.676 kWh/h/a.

Anfrage bei Fernleitungsnetzbetreiber	Kapazität	Gasjahr	Höhe (kWh/h/a)	Kapazitätsprodukt
ONTRAS (Antragstellerin)	Entry Gaspool	2019/20 - 2034/35	2.025.676	Feste, frei zuordenbare Kapazität (FZK)

Tabelle 3: Spezifischer Zusatzbedarf bei der Antragstellerin

Anfrage bei Fernleitungsnetzbetreiber	Kapazität	Gasjahr	Höhe (kWh/h/a)	Kapazitätsprodukt
GAZ-SYSTEM	Exit Polen	2019/20 - 2034/35	1.468.176	Fest (Firm)

Tabelle 4: Spezifischer Zusatzbedarf bei der GAZ-SYSTEM

## (2) Technische Studien

Im Anschluss wurden von der Antragstellerin und der GAZ-SYSTEM technische Studien durchgeführt, um einen der Marktnachfrage entsprechenden Ausbauplan zu entwerfen und die technische Machbarkeit zu prüfen.

Die technischen Studien wurden in einem Konsultationsdokument zusammengefasst und am 19.10.2017 veröffentlicht. Dem Markt erhielt bis zum 19.12.2017 die Gelegenheit für Stellungnahmen. Die technische Studie kam zu dem Schluss, dass zur Deckung des Bedarfs der unverbindlichen Nachfrage Ausbaumaßnahmen am Druckstufenübergang Zodel (DÜG) erforderlich seien. Die Bereitstellung aus dem polnischen Gassystem erfolge mit einem Druck zwischen 55 und 84 bar. Auf deutscher Seite sei 1992 die Leitung FGL 218.01 mit einem Auslegungsdruck von 84 bar errichtet worden, diese werde seither jedoch nur mit einem maximalen Druck von 55 bar betrieben. Der Betriebsdruck habe in den letzten Jahren durchschnittlich 40 bar betragen.

Träte entgegen der bisherigen Hauptflussrichtung am Kopplungspunkt ein Gasfluss in Richtung GASPOOL auf, müsste den technischen Studien zufolge ein Druckstufenübergang in Zodel errichtet werden, der eine Druckabsicherung für das nachfolgende System der Antragstellerin bewirke. Die Maßnahme würde auf Grundlage des DVGW Arbeitsblattes G 491 erfolgen. Zukünftig müsse bei einem Gasfluss von Polen in Richtung Deutschland die Druckabsicherung für die FGL 218.01 mit einem Mindestdruck von 55 bar am Druckstufenübergang Zodel erfolgen.

Für die Abstimmung, Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme des Druckstufenübergangs wurden zwei bis drei Jahre veranschlagt. Die Inbetriebnahme wurde daher zum dritten Quartal 2022 für das Gaswirtschaftsjahr 2022/23 vorgesehen. Die Kosten der Errichtung des Druckstufenübergangs in Zodel wurden in der Projektstudie auf ca. 2,6 Mio. Euro angesetzt, wobei es bei der Realisierung zu geschätzten 30% Mehr- oder Minderkosten kommen könne.

Auch der angrenzende polnische Netzbetreiber GAZ-SYSTEM führte im Konsultationsdokument die notwendigen Ausbaumaßnahmen bezogen auf sein Netzgebiet an. Um den Gastransport in der Höhe von bis zu 2.025.676 kWh/h von Polen Richtung Deutschland zu ermöglichen, ist eine Erweiterung der Gasübernahmestation in Kielczów erforderlich. Die Dauer der Erweiterungsarbeiten wurde in der Projektstudie auf 30 Monate bei Kosten von ca. 1 Mio. Euro (Grobkostenschätzung +/- 30 Prozent) geschätzt. Die Inbetriebnahme ist zum August 2022 geplant.

Der technischen Studie zufolge könne die neu zu schaffende Gastransportkapazität unabhängig von der bevorstehenden Marktgebietszusammenlegung zum 01.04.2022 angeboten werden. Die Beteiligung der Betreiber angrenzender Fernleitungsnetze sei nicht erforderlich.

Auf Basis der technischen Studien ermittelten die Antragstellerin und die GAZ-SYSTEM die auf Grundlage des Projektvorschlags anzubietenden gebündelten Jahreskapazitätsprodukte.

### *(3) Wahl einer Kapazitätsbuchungsplattform*

Zwischenzeitlich führte die Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden („ACER“) ein Verfahren zur Wahl einer Kapazitätsbuchungsplattform für den Kopplungspunkt

GCP durch. Dieses war erforderlich, da weder die Antragstellerin und die GAZ-SYSTEM noch die Bundesnetzagentur und die polnische Regulierungsbehörde auf eine gemeinsame Buchungsplattform verständigen konnten. Durch das Verfahren sollte das Angebot sogenannter gebündelter Kapazitätsprodukte zur Jahresauktion am 01.07.2019 ermöglicht werden. Die Entscheidung (Az. 11/2018) fiel am 16.10.2018 auf die Kapazitätsbuchungsplattform GSA (<https://gsaplatform.eu>), wurde jedoch vom Beschwerdeausschuss der Agentur am 22.02.2019 wieder aufgehoben und zurückverwiesen (Az. A-002-2018). Die Frist für die neue Entscheidung wird am 14.08.2019 enden.

#### (4) Projektantrag

Mit Schreiben vom 23.10.2018, bei der Beschlusskammer gleichentags eingegangen, hat die Antragstellerin ihren Projektvorschlag mit dem Antrag auf Genehmigung vorgelegt. Das für die Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung zu Grunde gelegte Berechnungstool wurde aufgrund fehlerhafter Daten am 27.11.2018 in korrigierter Version an die Bundesnetzagentur übermittelt und liegt dem Antrag zugrunde. Der Projektvorschlag hat insbesondere die folgenden Informationen enthalten:

1. Eine Aufstellung des geplanten Angebots gebündelter Jahreskapazitätsprodukte:

<b>Gaswirtschaftsjahr</b>	<b>Angebot von Bestandskapazität (FZK; kWh/h/a)</b>	<b>Angebotslevel 1 (FZK; kWh/h/a)</b>
GWJ 19/20	<b>3.262</b>	Zeitraum vor dem geplanten Beginn der betrieblichen Nutzung
GWJ 20/21	<b>3.262</b>	
GWJ 21/22	<b>3.262</b>	
GWJ 22/23	<b>3.262</b>	<b>1.826.370</b>
GWJ 23/24	<b>3.262</b>	<b>1.826.370</b>
GWJ 24/25	<b>2.899</b>	<b>1.623.440</b>
GWJ 25/26	<b>2.899</b>	<b>1.623.440</b>
GWJ 26/27	<b>2.899</b>	<b>1.623.440</b>
GWJ 27/28	<b>2.899</b>	<b>1.623.440</b>
GWJ 28/29	<b>2.899</b>	<b>1.623.440</b>
GWJ 29/30	<b>2.899</b>	<b>1.623.440</b>
GWJ 30/31	<b>2.899</b>	<b>1.623.440</b>
GWJ 31/32	<b>2.899</b>	<b>1.623.440</b>
GWJ 32/33	<b>2.899</b>	<b>1.623.440</b>
GWJ 33/34	<b>2.899</b>	<b>1.623.440</b>
GWJ 34/35		<b>1.623.440</b>
GWJ 35/36		<b>1.623.440</b>
GWJ 36/37		<b>1.623.440</b>
GWJ 37/38		

Tabelle 5: Geplantes Angebot gebündelter Jahreskapazitätsprodukte

2. auf das Projekt bezogene ergänzende Geschäftsbedingungen;
3. einen vorläufigen Zeitplan für die Umsetzung;

4. folgende Informationen und Parameter zur Wirtschaftlichkeitsprüfung:

- a. Art. 25 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459: den für den Zeithorizont des ersten Angebots neu zu schaffender Kapazität geschätzten Referenzpreis, der für die Berechnung des Parameters gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a verwendet wird, in Höhe von 3,97 €/kWh/h/a.
- b. Art. 22 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459: den Barwert der für die Berechnung unterstellten Zusagen der Netznutzer für den Abschluss von Kapazitätsverträgen, der als diskontierte Summe der folgenden Parameter berechnet wird:
  - i. Summe der jeweiligen geschätzten Referenzpreise und eines möglichen Auktionsaufschlags und eines möglichen obligatorischen Mindestaufschlags, multipliziert mit der Menge der verbindlich angefragten neu zu schaffenden Kapazität;
  - ii. Summe eines möglichen Auktionsaufschlags und eines möglichen obligatorischen Mindestaufschlags, multipliziert mit der Menge der verfügbaren Kapazität, die gemeinsam mit der neu zu schaffenden Kapazität verbindlich angefragt wurde.

Aus dem als Anlage zum Projektvorschlag beigefügten Berechnungs-Tool ergibt sich ein Barwert von 54.935.814,44 €. In der textlichen Fassung des Projektvorschlages gibt die Antragstellerin an, dass die zur Bestimmung des Barwertes erforderlichen verbindlichen Zusagen der Netznutzer aus dem Ergebnis der Jahresauktion 2019 resultieren und sie daher an dieser Stelle keine weiteren Ausführungen treffen kann.

- c. Art. 22 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2017/459: den Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse oder der Zielerlöse des Fernleitungsnetzbetreibers in Verbindung mit der im jeweiligen Angebotslevel enthaltenen neu zu schaffenden Kapazität in Höhe von 2.831.010,58 €.
- d. Art. 22 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EU) 2017/459: den f-Faktor in der Höhe von 0,78.

Zu den Einzelheiten des Projektvorschlages, insbesondere zur Herleitung des f-Faktors, wird auf den Projektvorschlag vom 23.10.2018 sowie die korrigierten Tabellen des Wirtschaftlichkeitstools vom 27.11.2018 Bezug genommen (Anlage 1 dieses Beschlusses).

(4) Mit Schreiben vom 23.10.2018 hat die GAZ-SYSTEM einen hierzu korrespondierenden Antrag bei dem Energy Regulatory Office (im Weiteren: polnische Regulierungsbehörde) gestellt.

Während des gesamten Verfahrens haben sich die Bundesnetzagentur und die polnische Regulierungsbehörde ausgetauscht und abgestimmt. Die Bundesnetzagentur hat die sächsische Regulierungsbehörde und das Bundeskartellamt am 31.1.2019 über das Verfahren informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf gegeben.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 26.02.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 11.03.2019 Stellung genommen. Die Antragstellerin erklärt, dass sie die neu zu schaffenden Kapazitäten ungebündelt anbieten und vermarkten möchte, sofern keine Entscheidung zur Nutzung einer gemeinsamen Kapazitätsbuchungsplattform getroffen wurde.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 11.04.2019 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 15.04.2019 Stellung genommen. Sie wendet sich darin gegen die auflösende Bedingung gemäß Tenorziffer 2 und vertritt die Auffassung, wonach eine ungebündelte Vermarktung von Kapazitäten den Interessen der Transportkunden besser gerecht werde, denen die Teilnahme an der Jahresauktion freistehe. Die Vorschrift des Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 sei hier einschränkend auszulegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

## II.

Mit der Entscheidung wird der Projektvorschlag (Anlage 1 dieses Beschlusses) genehmigt. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Die Genehmigung wird unter der auflösenden Bedingung der Ziffer 2 des Tenors erteilt.

### 1. **Rechtsgrundlage**

Die Genehmigung des Projektvorschlags ergeht auf Grundlage der §§ 29 Abs. 1, 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 25 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/459. Nach § 56 EnWG wird die Bundesnetzagentur beim Vollzug dieser europäischen Verordnungen tätig und wendet dabei § 29 Abs. 1 EnWG entsprechend an. Gemäß Art. 28 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/459 hat die jeweilige nationale Regulierungsbehörde über den zur Genehmigung vorgelegten Projektvorschlag in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde des benachbarten Mitgliedsstaats zu entscheiden. Der Genehmigung unterliegen auch die in Art. 25 der Verordnung (EU) 2017/459 benannten Informationen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Die Nebenbestimmung nach Ziffer 2 des Tenors beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG.

### 2. **Formelle Genehmigungsvoraussetzungen**

Die formellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor.

#### 2.1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde, die Zuständigkeit der Beschlusskammer folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

#### 2.2. **Antrag**

Der am 23.10.2018 bei der Beschlusskammer eingegangene Antrag entspricht den inhaltlichen Vorgaben des Art. 28 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 und wurde rechtzeitig gestellt, um den Verfahrens- und Veröffentlichungsbestimmungen des Art. 28 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/459 mit Blick auf die Jahresauktion 01.07.2019 entsprechen zu können.

#### 2.3. **Sachbescheidungsinteresse**

Aus Sicht der Beschlusskammer bestehen erhebliche Zweifel an einem positiven Sachbescheidungsinteresse der Antragstellerin.

Ein solches Interesse fehlt, wenn der Umsetzung eines Vorhabens - unabhängig von seiner materiell-rechtlichen Genehmigungsfähigkeit - unüberwindbare Hindernisse im Wege stehen. Als Gründe kommen auch Umstände jenseits des Verfahrensgegenstandes in Betracht, wenn

sie einer Verwertung der begehrten Genehmigung entgegenstehen und diese somit ersichtlich nutzlos wäre.

Ein derartiges Hindernis ist hier greifbar, da sich keine Verwendung einer einzigen Kapazitätsbuchungsplattform (Art. 37 der Verordnung (EU) 2017/459) für den Kopplungspunkt GCP zur Jahresauktion am 01.07.2019 abzeichnet. Diese ist jedoch zwingend erforderlich für die Umsetzung des Projektvorschlags (nähere Ausführungen hierzu unter 4.). Weder die Antragstellerin noch die GAZ-SYSTEM S.A. sind bereit, ihre seit mehreren Jahren andauernden Verhandlungen abzuschließen und freiwillig die Kapazitätsbuchungsplattform zu wechseln. Zugleich wird die Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden mit höchster Wahrscheinlichkeit keine rechtzeitige, bindende Wahl nach Art. 37 Abs. 3 S. 4 der Verordnung (EU) 2017/459 treffen.

Jedoch lässt nicht schon die bloße Erwartung, dass das Hindernis bestehen bleibt, das Sachbescheidungsinteresse entfallen. Das Hindernis muss schlechthin nicht auszuräumen sein (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 24.10.1980 – 4 C 3/78 -, juris-Rn. 16). Von einer solchen Gewissheit dürfte hier nicht auszugehen sein.

#### **2.4. Anhörung**

Der Antragstellerin und dem berührten Wirtschaftskreis ist gemäß § 56 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 EnWG vor dem Erlass der Entscheidung vom 31.01.2019 bis zum 15.02.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

#### **2.5. Koordinierung mit der polnischen Regulierungsbehörde**

Gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 hat die Bundesnetzagentur sich vor und während des Verfahrens mit der polnischen Regulierungsbehörde ausgetauscht und die vorliegende Genehmigungsentscheidung mit ihr abgestimmt. Der polnischen Regulierungsbehörde sind am 12.12.2018 sowie am 16.04.2019 Beschlussentwürfe in englischer Übersetzung zur Abstimmung vorgelegt worden. Mit Schreiben vom 26.02.2019 hat die Bundesnetzagentur die Abstimmung des deutschen Beschlussentwurfes mit der URE bestätigt. Es haben darüber hinaus zahlreiche Gespräche zum weiteren Vorgehen stattgefunden. Beide Regulierungsbehörden sehen die Notwendigkeit einer gemeinsamen Buchungsplattform. Die Beschlusskammer erklärte ihr gegenüber, die Genehmigung unter der Nebenbestimmung der Tenorziffer zu 2) erteilen zu wollen. Die polnische Regulierungsbehörde hat daraufhin erklärt, den Projektvorschlag ihrerseits entweder vorbehaltlos genehmigen zu wollen, wobei die Umsetzbarkeit ohne gemeinsame Buchungsplattform entfallt, oder von einer Sachentscheidung abzusehen und die Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden anzurufen.

## **2.6. Beteiligung weiterer Behörden**

Die Beschlusskammer hat weitere Behörden in dem gesetzlich gebotenen Umfang beteiligt.

Gemäß § 56 Abs. 1 S. 3 i.V.m. 55 Abs. 1, 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ist die sächsische Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, über die Einleitung und den Abschluss des Verfahrens informiert. Dieser Behörde sowie dem Bundeskartellamt ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Beschluss gegeben worden.

## **3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen**

Der Projektvorschlag konnte gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 genehmigt werden (Tenor zu 1.)). Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Entscheidung erfolgt unter Würdigung der in Art. 28 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/459 benannten Aspekte des Projektvorschlags:

- Art. 28 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459: alle Angebotslevel, die die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität an den jeweiligen Kopplungspunkten aufgrund der in Art. 27 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/459 und in Art. 26 Verordnung (EU) 2017/459 vorgesehenen Verfahren widerspiegeln (hierzu unter **3.1**);
- Art. 28 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2017/459: die auf das Projekt bezogenen allgemeinen Geschäftsbedingungen (hierzu unter **3.2**);
- Art. 28 Abs. 1 lit. c) Verordnung (EU) 2017/459: die Zeitpläne für das Projekt, einschließlich etwaiger Änderungen seit der Konsultation, sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen und zur Verringerung der Auswirkungen (hierzu unter **3.3**);
- Art. 28 Abs. 1 lit. d) Verordnung (EU) 2017/459: die in Art. 22 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/459 definierten Parameter zur Wirtschaftlichkeitsprüfung (hierzu unter **3.4**);
- Art. 28 Abs. 1 lit. e) der Verordnung (EU) 2017/459: Angaben, ob es erforderlich ist, den Vermarktungszeitraum gem. Art. 30 Verordnung (EU) 2017/459 zu verlängern (hierzu unter **3.5**);
- Art. 28 Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EU) 2017/459: ein gegebenenfalls vorgeschlagener alternativer Zuweisungsmechanismus samt Begründung (hierzu unter **3.6**);
- Art. 28 Abs. 1 lit. g) der Verordnung (EU) 2017/459: falls ein Festpreisansatz für das Projekt für neu zu schaffende Kapazitäten verfolgt wird, dessen Elemente gem. der Beschreibung in Art. 24 lit. b) der Verordnung (EU) 2017/460 (hierzu unter **3.7**).

Die Beschlusskammer hat bei ihrer Entscheidung darüber hinaus die Ziele und Zwecke des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität sowie die maßgeblichen Berücksichtigungsgebote beachtet (hierzu unter **3.8**).

### **3.1. Angebotslevel (Art. 28 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459)**

Der Projektvorschlag ist hinsichtlich des vorgelegten Angebotslevels 1 genehmigungsfähig. Es wurde den regulatorischen Anforderungen entsprechend ermittelt (hierzu unter 3.1.1.) und spiegelt die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität wider (hierzu unter 3.1.2.).

Ein Angebotslevel setzt sich zusammen aus der verfügbaren Bestandskapazität eines Kopplungspunktes sowie neu zu schaffender Kapazität (Art. 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2017/459). Dieses Kapazitätsangebot wird Transportkunden als Alternative zu dem Angebot der verfügbaren Bestandskapazität unterbreitet (Art. 29 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/459). Um die Transportdienstleistungen im Umfang des Angebotslevels erbringen zu können, müsste das Fernleitungsnetz zunächst durch eine im Projektvorschlag spezifizierte Ausbaumaßnahme erweitert werden. Das Angebot wird Transportkunden folglich unterbreitet, noch bevor der erforderliche Ausbau begonnen worden ist. Das Projekt und damit die Ausbaumaßnahme wird gemäß Art. 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/459 nur umgesetzt, wenn die Auktionsergebnisse des Angebotslevels zu einem positiven Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung auf beiden Seiten des Kopplungspunktes führen. Auch nur dann wird Kapazität den Auktionen des Angebotslevels entsprechend zugewiesen (Art. 8 Abs. 2 S. 2 und 4, Art. 17 Abs. 20 i.V.m. Art. 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/459). Anderenfalls wird lediglich die verfügbare Bestandskapazität zugewiesen werden und ein Netzausbau unterbleibt.

Während Angebotslevel nach Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459 einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen, beruht das soeben beschriebene und im Projektvorschlag vorgesehene Verfahren unmittelbar auf dem regulären Zuweisungsmechanismus der Verordnung (EU) 2017/459. Insoweit bedarf es keiner expliziten Genehmigung.

#### **3.1.1. Angebotslevel: Ermittlung der anzubietenden Kapazität**

Die Ermittlung des abgestimmten Angebotslevels 1 genügt den rechtlichen Anforderungen. Die Antragstellerin hat zunächst ihre anzubietenden Einspeisekapazitäten berechnet (hierzu unter 3.1.1.1), diese mit den anzubietenden Ausspeisekapazitäten der GAZ-SYSTEM abgestimmt (hierzu unter 3.1.1.2) und so das abgestimmte Angebotslevel für gebündelten Kapazitätsprodukte erstellt (hierzu unter 3.1.1.3.). Der zulässige Vermarktungszeitraum wird dabei eingehalten (dazu unter 3.1.1.4).

### 3.1.1.1. Berechnung der von der Antragstellerin anzubietenden Einspeisekapazität für das Angebotslevel 1

Die dem Angebotslevel 1 zugrunde liegende Berechnung anzubietender Einspeisekapazität folgt den Vorgaben des Art. 11 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/459. Zudem ist vorgesehen, Kapazität in dem gebotenen Umfang für spätere Auktionen zurückzuhalten.

Gemäß Art. 11 Abs. 6 Verordnung (EU) 2017/459 ist die während der jährlichen Jahreskapazität anzubietende Kapazität wie folgt zu ermitteln:

$$[\text{Anzubietende Kapazität}] = A - B - C + D + E - F$$

Dabei gilt:

- A ist die technische Kapazität des Fernleitungsnetzbetreibers für jedes der Standardkapazitätsprodukte;
- B ist bei jährlichen Auktionen für Jahreskapazität, bei denen Kapazität für die nächsten fünf Jahre angeboten wird, die Menge an technischer Kapazität (A), die gemäß Artikel 8 Absatz 7 zurückgehalten wird; ist bei jährlichen Auktionen für Jahreskapazität, bei denen Kapazität für die Zeit nach den ersten fünf Jahren angeboten wird, die Menge an technischer Kapazität (A), die gemäß Artikel 8 Absatz 7 zurückgehalten wird;
- C ist die zuvor verkaufte technische Kapazität, bereinigt um die Kapazität, die gemäß den geltenden Verfahren für das Engpassmanagement erneut angeboten wird;
- D ist die für das jeweilige Jahr gegebenenfalls vorhandene zusätzliche Kapazität;
- E ist die für das jeweilige Jahr gegebenenfalls neu zu schaffende Kapazität, die in einem Angebotslevel enthalten ist;
- F ist die gegebenenfalls vorhandene Menge an neu zu schaffender Kapazität (E), die gemäß Artikel 8 Absätze 8 und 9 zurückgehalten wird.

Die Antragstellerin hat das folgende Angebotslevel 1 zur Genehmigung vorgelegt:

Gaswirtschaftsjahr	Summe anzubietender FZK	A	B	C	D	E	F
GWJ 19/20	Zeitraum vor dem geplanten Beginn der betrieblichen Nutzung (Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/459)						
GWJ 20/21							
GWJ 21/22							
GWJ 22/23	<b>1.826.370</b>	3.624	362	0	0	2.025.676	202.568
GWJ 23/24	<b>1.826.370</b>	3.624	362	0	0	2.025.676	202.568
GWJ 24/25	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 25/26	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 26/27	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 27/28	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 28/29	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 29/30	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 30/31	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 31/32	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 32/33	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 33/34	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 34/35	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 35/36	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 36/37	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 37/38							

Tabelle 6: Einspeisekapazität der Antragstellerin für das Angebotslevel 1

Die Werte der Parameter A und C - technisch verfügbare Kapazität sowie kontrahierte Kapazität - stimmen mit den von der Antragstellerin auf der Transparenzplattform veröffentlichten Zahlen überein.

<https://transparency.entsog.eu/#/points/data?from=2017-10-01&indicators=Firm%20Technical&points=DE-TSO-0003ITP-00497entry&zoom=hour>

Link mit Stand vom: 10.04.2019

Die Werte zu Parameter B entsprechen dem gemäß Art. 8 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2017/459 genehmigten Anteil zurückzuhaltender Bestandskapazität von zwanzig Prozent (vgl. Tenorziffer 4 des Beschlusses vom 14.08.2015, Az. BK7-15-001). Die Genehmigung erfolgte, vorbehaltlich einer abweichenden Ausnahmeregelung, für sämtliche Kopplungspunkte deutscher Fernleitungsnetzbetreiber. Bis einschließlich des Gaswirtschaftsjahres 2023/2024 beläuft sich der nicht buchbare Anteil aufgrund von Art. 8 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/459 im Ergebnis auf nur zehn Prozent: Eine Hälfte der zurückzuhaltenden Kapazität, d.h. zehn Prozent der gesamten Bestandskapazität, sind frühestens in der jährlichen Auktion für Jahreskapazität anzubieten, die nach dem Auktionskalender während des fünften Gasjahres vor dem Beginn des maßgeblichen Gasjahres stattfindet. Die verbleibende Hälfte in Höhe von zehn Prozent der gesamten Bestandskapazität wird frühestens in der jährlichen Auktion für Quartalskapazität

gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2017/459 angeboten, die nach dem Auktionskalender während des Gasjahres vor dem Beginn des maßgeblichen Gasjahres stattfindet.

Die Werte zu Parameter F entsprechen dem Anteil zurückzuhaltender neu zu schaffender Kapazität. Mit Beschluss vom 14.08.2015, Az. BK7-15-001, ist insoweit ebenfalls ein Anteil von zwanzig Prozent für sämtliche Kopplungspunkte deutscher Fernleitungsnetzbetreiber genehmigt worden. Dieser Wert liegt über der zehnpromzentigen Mindestquote des Art. 8 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2017/459 und hat zur Folge, dass von Bestandskapazität und neu zu schaffender Kapazität gleich hohe Anteile zurückzuhalten sind. Die zum Gaswirtschaftsjahr 2024/2025 ansteigenden Wert des Parameters F und die geringere Summe anzubietender Kapazität beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Art. 8 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/459 (vgl. die vorstehenden Ausführungen zur Bestandskapazität).

### 3.1.1.2. Von der GAZ-SYSTEM angebotene Ausspeisekapazität

Die Berechnung der anzubietenden Ausspeisekapazität durch die GAZ-SYSTEM wurde in folgender Höhe von der polnischen Regulierungsbehörde bestätigt:

Gaswirtschaftsjahr	Summe anzubietender FZK	A	B	C	D	E	F
GWJ 19/20		Zeitraum vor dem geplanten Beginn der betrieblichen Nutzung (Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/459)					
GWJ 20/21							
GWJ 21/22							
GWJ 22/23	1.826.370	3.624	362	0	0	2.025.676	202.568
GWJ 23/24	1.826.370	3.624	362	0	0	2.025.676	202.568
GWJ 24/25	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 25/26	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 26/27	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 27/28	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 28/29	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 29/30	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 30/31	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 31/32	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 32/33	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 33/34	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 34/35	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 35/36	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 36/37	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 37/38							

Tabelle 7: Ausspeisekapazität der GAZ-SYSTEM für das Angebotslevel 1

In Tabelle 7 ist unter A lediglich die Kapazität genannt, die auf beiden Seiten für gebündelte Produkte derzeit zur Verfügung steht. Zwar verfügt die GAZ-SYSTEM über weitere Kapazität (siehe Tabelle 2), hat jedoch wegen fehlender korrespondierender Kapazität auf der deutschen

Seite auf dieser Darstellung bestanden. Die Umsetzung des Projekts würde es beiden Netzbetreibern ermöglichen, feste Kapazität in Höhe von zusätzlich 2.025.676 kWh/h als Bündelprodukt anzubieten. Deswegen haben die Fernleitungsnetzbetreiber klargestellt, dass im Projektantrag lediglich die an beiden Seiten vorhandene Kapazität (feste Kapazität an der Station Kamminke) in Höhe von 3.624 kWh/h als existierende Bestandskapazität angesehen werden kann, auch wenn eine höhere technisch verfügbare Kapazität auf der polnischen Seite ausgewiesen wird.

### **3.1.1.3. Abgestimmte Angebotslevel für Bündelprodukte**

Die beiden nationalen Angebotslevel (nicht gebündelt) der Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 2017/459 einem Genehmigungserfordernis durch die jeweilige Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörden sind jeweils zu dem Ergebnis gekommen, dass die individuell eingebrachten Angebotslevel korrekt ermittelt worden sind und daher die Angebotslevel zur Koordination und Abstimmung zu einem gebündelten und abgestimmten Angebotslevel zusammengeführt werden können.

Das vorgelegte, abgestimmte Angebotslevel 1 entspricht der Verpflichtung der Antragstellerin zum Angebot gebündelter Kapazitätsprodukte gemäß Art. 19 Nr. 1, 28 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/459.

Gebündelte Kapazität ist gemäß Art. 3 Nr. 12 Verordnung (EU) 2017/459 ein auf verbindlicher Basis angebotenes Standardkapazitätsprodukt, das aus einer korrespondierenden Ein- und Ausspeisekapazität auf beiden Seiten jedes Kopplungspunktes besteht.

Nach der Bündelung der nach Art. 11 Abs. 6 Verordnung (EU) 2017/459 berechneten Aus- und Einspeisekapazitäten ergeben sich die in Tabelle 5 dargestellten gebündelte Kapazitätsprodukte.

Gaswirtschaftsjahr	Angebot von Bestandskapazität (FZK; kWh/h/a)	Angebotslevel 1 (FZK; kWh/h/a)
GWJ 19/20	3.262	Zeitraum vor dem geplanten Beginn der betrieblichen Nutzung
GWJ 20/21	3.262	
GWJ 21/22	3.262	
GWJ 22/23	3.262	1.826.370
GWJ 23/24	3.262	1.826.370
GWJ 24/25	2.899	1.623.440
GWJ 25/26	2.899	1.623.440
GWJ 26/27	2.899	1.623.440
GWJ 27/28	2.899	1.623.440
GWJ 28/29	2.899	1.623.440
GWJ 29/30	2.899	1.623.440
GWJ 30/31	2.899	1.623.440
GWJ 31/32	2.899	1.623.440
GWJ 32/33	2.899	1.623.440
GWJ 33/34	2.899	1.623.440
GWJ 34/35		1.623.440
GWJ 35/36		1.623.440
GWJ 36/37		1.623.440
GWJ 37/38		

Tabelle 5: Geplantes Angebot gebündelter Jahreskapazitätsprodukte

#### 3.1.1.4. Vermarktungszeitraum

Das abgestimmte Angebotslevel ist unter Berücksichtigung des maximal zulässigen Vermarktungszeitraums erstellt.

Gemäß Art. 11 Abs. 3 S. 1 Verordnung (EU) 2017/459 ist Kapazität im Rahmen des Auktionsverfahrens im Falle von Bestandskapazität mindestens für die nächsten fünf Gasjahre und längstens für die nächsten fünfzehn Gasjahre anzubieten. Wird neu zu schaffende Kapazität angeboten, können die Angebotslevel für Jahreskapazität für einen Zeitraum von maximal 15 Jahren nach dem Beginn der betrieblichen Nutzung angeboten werden.

Folglich dürfen die gebündelten Bestandskapazitätsprodukte für den Zeitraum bis einschließlich des Gasjahres 2033/2034 angeboten werden.

Soweit hingegen im Angebotslevel 1 Bestandskapazität und neu zu schaffende Kapazität gemäß Art. 29 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/459 als gebündelte Kapazitätsprodukte angeboten werden, darf diese vom vorgesehenen Beginn der betrieblichen Nutzung an für fünfzehn Jahre vermarktet werden. Der Projektvorschlag sieht die Inbetriebnahme sämtlicher Ausbaumaßnahmen für August 2022 bzw. das dritte Quartal des Jahres 2022 vor. Die neu zu schaffenden Kapazitäten sind dieser Planung nach zum Gaswirtschaftsjahr 2022/2023, beginnend am 01.10.2022, verfügbar. Daraus folgt eine zulässige Vermarktung bis

einschließlich des Gasjahres 2036/2037. Hiervon sind auch die im Angebotslevel enthaltenen Bestandskapazitäten erfasst, vgl. Art. 3 Nr. 5, Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/459.

### **3.1.2. Angebotslevel - Widerspiegeln der Marktnachfrage**

Das abgestimmte Angebotslevel 1 spiegelt die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität wider.

Gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459 haben die abgestimmten Angebotslevel eines Projektvorschlags der im Verfahren gemäß Art. 26 und 27 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/459 ermittelten voraussichtlichen Nachfrage Rechnung zu tragen. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Projekt einen auf konkrete Anfragen der Netznutzer gestützten spezifischen Netzausbau ermöglicht.

Das im Projektvorschlag enthaltene abgestimmte Angebotslevel 1 sieht die Erhöhung der technisch verfügbaren Kapazität am Netzkopplungspunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS in der angefragten Flussrichtung auf 2.029.300 kWh/h vor. Dieser Wert entspricht der Nachfrage (vgl. **Tabelle 3**). Zwar weist das abgestimmte Angebotslevel 1 aufgrund der für spätere Auktionen zurückzuhaltenden Kapazitäten (siehe Erläuterungen unter **3.1.1.1.**) einen niedrigeren Betrag aus. Die entsprechende Differenz kann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt gebucht werden und steht deshalb zur Deckung der Marktnachfrage grundsätzlich zur Verfügung. Nach Ansicht der Beschlusskammer ist ein nachfragegerechter und effizienter Netzausbau gewährleistet, wenn die von Netznutzern angefragte Transportkapazität technisch verfügbar gemacht wird.

### **3.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Art. 28 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2017/459)**

Die Genehmigung konnte auch mit Blick auf die geplante Verwendung der projektbezogenen ergänzenden Geschäftsbedingungen erfolgen. Die mit dem Projektvorschlag vorgelegte Fassung ist mit den regulatorischen Vorgaben vereinbar.

Gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2017/459 hat die Antragstellerin als Teil des Projektvorschlags die allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzulegen, *„[...] die ein Netznutzer akzeptieren muss, um während des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität an der verbindlichen Kapazitätszuweisungsphase teilnehmen und Zugang zu Kapazität erhalten zu können, einschließlich etwaiger von Netznutzern zu stellende[r] Sicherheiten, und Angaben dazu, wie etwaige Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder eine Störung des Projekts vertraglich geregelt sind [...]“*.

Die Beschlusskammer hat sich auf eine Prüfung der „Ergänzende[n] Geschäftsbedingungen der ONTRAS Gastransport GmbH für neu zu schaffende Kapazität ab dem 01.10.2022“ (im Weiteren: EGB) beschränkt. Nicht Gegenstand der Genehmigung sind daher jene Bedingungen, die ohnehin beim regulären Angebot von Bestandskapazität zu akzeptieren sind, d.h. insbesondere die auf Anlage 1 der *Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in*

Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen beruhenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen keinem generellen Genehmigungsvorbehalt, die Überwachung der gemeinsamen Vertragsstandards erfolgt vielmehr durch (ex-post-) Missbrauchskontrolle. Die Beschlusskammer nimmt den Projektvorschlag nicht zum Anlass, von der gesetzlichen Praxis abzuweichen und sämtliche allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Genehmigungsentscheidung zu unterziehen.

Die vorgelegten ergänzenden Geschäftsbedingungen sind mit den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/459 vereinbar. Gegenüber der in der Planungsphase konsultierten Fassung sind in § 2 EGB Klauseln entfallen, die die Wirksamkeit der Transportverträge an weitere Bedingungen geknüpft haben.

Vgl. die Veröffentlichung unter:  
<https://www.fnb-gas-capacity.de/en/consultation/>  
Link mit Stand vom: 04.01.2019

Dies hätte nach Ansicht der Beschlusskammer der verbindlichen Zuweisungsmethodik nicht hinreichend Rechnung getragen; Transportverträge wären danach - trotz eines positiven Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsprüfung – gegebenenfalls unwirksam gewesen.

In § 4 EGB sind Regelungen zu den rechtlichen Folgen von Verzögerungen oder Störungen des Projekts enthalten. Diese für Transportkunden gegebenenfalls nachteiligen Klauseln sind im Lichte des Erwägungsgrundes 11 der Verordnung (EU) 2017/459 nicht zu beanstanden. Danach soll verhindert werden, dass „gefangene“ Kunden den wirtschaftlichen Risiken des Projekts ausgesetzt werden. Insofern ist gerechtfertigt, dass eingegangene Zahlungsverpflichtungen nur unter verschärften Bedingungen entfallen. Anderenfalls bestände die Gefahr, dass ein Projekt aufgrund verbindlicher Zusagen initiiert wird, die Zahlungsverpflichtungen später jedoch entfallen und „gefangene“ Kunden die Kosten tragen.

### **3.3. Zeitplan (Art. 28 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EU) 2017/459)**

Der vorgelegte Zeitplan wird genehmigt. Nach diesem soll die neue Kapazität zum Gaswirtschaftsjahr 2022/2023 in Betrieb genommen werden.

Gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. c) Verordnung (EU) 2017/459 sind die Zeitpläne für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität, einschließlich etwaiger Änderungen seit der in Artikel 27 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/459 beschriebenen Konsultation, sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen und zur Verringerung der Auswirkungen von Verzögerungen, Genehmigungsgegenstand.

Der im Konsultationsdokument vorgelegte Zeitplan erstreckte sich lediglich auf den Zeitraum bis zur Jahresaktion in 2019.

Die Antragstellerin wurde aufgefordert, den Zeitplan bis zur technischen Realisierung und Inbetriebnahme des geplanten Projektes zu erweitern. Dieser Aufforderung ist die Antragstellerin

mit Vorlage des Projektvorschlags nachgekommen. Die Planungs- und Bauzeit des Druckstufenübergangs (DÜG) in Zodel ist vom Quartal 4/2019 bis zur planmäßigen Inbetriebnahme im Quartal3/2022 mit insgesamt ca. 2,5 bis 3 Jahren angesetzt. Dieser Zeitraum kann aus Erfahrungen aus der Umsetzung von Maßnahmen dieser Art und Größenordnung im Rahmen des Netzentwicklungsplans Gas unter regulär ablaufenden Planungs- und Genehmigungsverfahren als realistisch angesehen werden.

Die GAZ-SYSTEM hat im Konsultationsdokument zum Projektvorschlag die Dauer der Arbeiten an der Erweiterung der Gasübernahmestation in Kielczów auf 2,5 Jahre (30 Monate) geschätzt. Im Projektantrag wurde die Inbetriebnahme für die notwendigen Maßnahmen für August 2022 angegeben.

Im Ergebnis können bei planmäßigem Ablauf der Planungs-, Genehmigungs- und Bauzeit der als notwendig ermittelten Maßnahmen die neuen gebündelten Kapazitäten am Netzkopplungspunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS zum vorgesehenen GWJ 2022/2023 in Betrieb gehen.

### **3.4. Wirtschaftlichkeitsprüfung (Art. 25 Abs. 1 und 28 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) 2017/459)**

#### **3.4.1 Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung**

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2017/459 erfolgt eine Wirtschaftlichkeitsprüfung für jedes Angebotslevel eines Projekts für neu zu schaffende Kapazität, nachdem durch die beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber von den Netznutzern verbindliche Zusagen für den Abschluss von Kapazitätsverträgen eingeholt wurden. Die hierfür anzusetzenden Werte der in Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 definierten Parameter sind gemäß Art. 25 Abs. 1, 28 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) 2017/459 durch die Regulierungsbehörde zu genehmigen. Die Werte finden Eingang in die Wirtschaftlichkeitsprüfung, die gemäß Art. 11 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2017/459 innerhalb von zwei Geschäftstagen nach der Schließung der Gebotsrunde durchgeführt wird. Die Prüfung wird aus Gründen der Rechts- und Investitionssicherheit durch die Bundesnetzagentur durchgeführt (vgl. Beschluss vom 19.07.2017, Az. BK9-17/609). Sie hat den Zweck, die Wirtschaftlichkeit des Projekts zu überprüfen. Hierdurch soll ein effizienter Netzausbau und darüber hinaus sichergestellt werden, dass jene Netznutzer, die neu zu schaffende Kapazität nachfragen, die mit der Nachfrage verbundenen Kosten und Risiken tragen (vgl. Erwägungsgrund 11 der Verordnung (EU) 2017/459).

Um das Angebot an gebündelten Kapazitätsprodukten zu fördern, werden gemäß Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 die einzelnen Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung von den beteiligten Fernleitungsnetzbetreibern für ein bestimmtes Angebotslevel in einer integrierten Wirtschaftlichkeitsprüfung zusammengeführt. Nach Art. 24 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/459 ist

das Ergebnis der Durchführung positiv, wenn alle einzelnen Wirtschaftlichkeitsprüfungen (also auf der Ausspeise- und der EinspeiseSeite) zu positiven Ergebnissen gemäß Art. 22 Abs. 2 Buchstabe a Verordnung (EU) 2017/459 führen. Darüber hinaus stellt Art. 22 Abs. 3 S.1 Verordnung (EU) 2017/459 klar, dass ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität eingeleitet wird, wenn die Wirtschaftlichkeitsprüfung für mindestens ein Angebotslevel, das neu zu schaffende Kapazität enthält, auf beiden Seiten des Kopplungspunktes zu einem positiven Ergebnis führt. Dies ist die logische Folge der gebündelten Vermarktung gemäß Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459.

Gemäß Artikel 22 Abs. 2 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/459 ist das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung positiv, wenn folgende Formel erfüllt ist:

$$\sum_{j=1}^T \left[ \frac{1}{(1+i)^j} \times \left\{ (RP_j + AP_j + MP_j) \times NK_j + (AP_j + MP_j) \times \text{verf. BK}_j^{NK>0} \right\} \right] \geq \sum_{j=1}^H \frac{1}{(1+i)^j} \Delta EOG_j \times f$$

Dabei gilt:

$i$	Zinssatz zur Ermittlung des Barwerts
$j$	Index für das jeweilige Jahr
$RP_j$	Referenzpreis für das Jahr $j$
$AP_j$	Auktionsaufschlag im Jahr der Versteigerung für das Jahr $j$
$MP_j$	obligatorischer Mindestaufschlag gem. Art. 33 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/460 für das Jahr $j$
$NK_j$	neue Kapazität im Jahr $j$ (für die Berechnung der Wirtschaftlichkeitsprüfung <u>im Vorfeld</u> der Auktion sind hier die je nach Angebotslevel in der Auktion voraussichtlich gebuchten neuen Kapazitäten einzutragen. <u>Nach der Auktion</u> sind die tatsächlich vermarkteten Kapazitäten einzutragen.)
$\text{verf. BK}_j^{NK>0}$	verfügbare Bestandskapazität, die im Rahmen der Versteigerung der neuen Kapazitäten für das Jahr $j$ zusammen mit der neuen Kapazität gebucht wurde; Bedingung: neue Kapazität muss $> 0$ , also gebucht worden sein
$\Delta EOG_j$	Veränderung der EOG im Jahr $j$
$f$	Der gem. Art. 23 Verordnung (EU) 2017/459 zu bestimmende f-Faktor
$T$	maximale Jahre, in denen die neue Kapazität angeboten werden darf
$H$	maximale Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) der Investition und des damit verbundenen Anstiegs der EOG

Das hierfür heranzuziehende Berechnungstool sowie die Erläuterungen hierzu sind abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (Stand 14.12.2018):

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/NetzentwicklungundSmartGrid/Gas/IncrementalCapacity/IncrementalCap\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungundSmartGrid/Gas/IncrementalCapacity/IncrementalCap_node.html)

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist also immer dann positiv, wenn ausreichend Jahreskapazitätsprodukte verbindlich gebucht werden, um den vorgegebenen Anteil an Investitionskosten abzudecken.

### 3.4.2 Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die folgenden mit dem Projektantrag vorgelegten Parameter zur Wirtschaftlichkeitsprüfung werden genehmigt. Diese sind:

1. der gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. a) für den Zeithorizont des ersten Angebots neu zu schaffender Kapazität geschätzte Referenzpreis (RP) in Höhe von 3,97 €/kWh/h/a.

Der beantragte Referenzpreis entspricht dem Wert des veröffentlichten deutschlandweiten Entgeltes des Jahres 2022 in Höhe von 3,97 €/kWh/h/a aus dem Beschlussentwurf der REGENT-Festlegung (Az. BK9--18-610-NCG und BK9-18-611-GP) und stellt damit auch für die Beschlusskammer die bestmögliche Schätzung dar.

2. der gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. a) ermittelte Barwert der verbindlichen Zusagen der Netznutzer für den Abschluss von Kapazitätsverträgen in Höhe von 54.935.814,44 €.

Die Antragstellerin hat im Projektvorschlag im Hinblick auf den zu beantragenden Barwert angegeben, dass sich die zur Bestimmung des Barwertes erforderlichen verbindlichen Zusagen der Netznutzer aus dem Ergebnis der Jahresauktion ergeben würden und sie deshalb an dieser Stelle keine weiteren Ausführungen treffen könne. Der beantragte Barwert in Höhe von 54.935.814,44 € ergibt sich demnach aus den Angaben der Antragstellerin im Berechnungs-Tool vom 27.11.2018. Da dieser anhand des Berechnungstools unter Berücksichtigung der geschätzten zukünftigen Buchungen ermittelt wurde, ist dieser aus Sicht der Beschlusskammer plausibel.

3. der gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. b) ermittelte Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse oder Zielerlöse des Fernleitungsnetzbetreibers in Verbindung mit der im jeweiligen Angebotslevel enthaltenen neu zu schaffenden Kapazität in Höhe von 2.831.010,58 €.

Die Antragstellerin hat den Barwert anhand des von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellten Berechnungs-Tools ermittelt. Der Wert begegnet daher keinen Bedenken.

4. der gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. c) ermittelte beantragte f-Faktor in Höhe von 0,78.

Die Beschlusskammer überprüft, ob der von der Antragstellerin beantragte f-Faktor plausibel hergeleitet wurde. Ist dies nicht der Fall, legt die Beschlusskammer den f-Faktor gemäß Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 abweichend vom Antrag fest.

Die Antragstellerin hat den beantragten f-Faktor sachgerecht und plausibel hergeleitet, indem sie die aus Art. 23 Abs. 1 lit. a) bis lit. d) zu berücksichtigenden Faktoren angemessen berücksichtigt hat. Da die Antragstellerin durch die neu zu schaffende Kapazität keine positiven

Effekte des Projektes sieht, ergibt sich der beantragte f-Faktor unmittelbar aus dem Berechnungstool.

### **3.4.3 Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung**

Die polnische Wirtschaftlichkeitsprüfung, welche von der ÜRE genehmigt wird, basiert auf dem Projekt der GAZ-SYSTEM zum Ausbau der Kapazitäten am Ausspeisepunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS. Ob diese am Ausspeisepunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS für das Angebotslevel 1 positiv oder negativ ist, kann erst bestimmt werden, nachdem durch die ÜRE von den Netznutzern verbindliche Zusagen für den Abschluss von Kapazitätsverträgen im Rahmen der Jahresauktion am 01.07.2019 eingeholt wurden.

Ebenso verhält es sich auf der deutschen Seite. Ob die Wirtschaftlichkeitsprüfung am Einspeisepunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS positiv oder negativ ist, kann erst bestimmt werden, wenn die ONTRAS Kenntnis über die verbindlichen Zusagen der Netznutzer für den Abschluss von Kapazitätsverträgen im Rahmen der Jahresauktion am 01.07.2019 hat.

Wenn die Wirtschaftlichkeitsprüfung am Aus- und Einspeisepunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS für das Angebotslevel 1 auf polnischer und deutscher Seite zu einem positiven Ergebnis führt, hat die Zuweisung der Kapazität für die Jahre, in denen eine parallele Auktion stattfindet, gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 i.V.m Art. 17 Abs. 20 i.V.m Art. 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/459 hinsichtlich der Jahreskapazitätsprodukte des Angebotslevels 1 zu erfolgen. Ist das Ergebnis auf einer Seite negativ, sind die Jahreskapazitätsprodukte aus Bestandskapazität gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 i.V.m Art. 17 Abs. 20 i.V.m Art. 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/459 zuzuweisen.

Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber werden der Bundesnetzagentur unmittelbar nach Abschluss der Auktion die Ergebnisse über die verbindlichen Buchungen der bestehenden und neuen Kapazitäten elektronisch in verarbeitungsfähigem Format zur Verfügung stellen. In einem detaillierten Abstimmungsprozess mit den Fernleitungsnetzbetreibern erfolgt gemäß Beschluss vom 19.07.2017, Az. BK9-17/609 INKA die finale Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung durch die Bundesnetzagentur. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden den Fernleitungsnetzbetreibern direkt im Anschluss daran schriftlich mitgeteilt.

### **3.5. Verlängerung des Vermarktungszeitraums (Art. 28 Abs. 1 lit. e) Verordnung (EU) 2017/459)**

Eine Verlängerung des Vermarktungszeitraums gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. e) der Verordnung (EU) 2017/459 ist nicht beantragt worden.

### **3.6. Alternativer Zuweisungsmechanismus (Art. 28 Abs. 1 lit. f) Verordnung (EU) 2017/459)**

Ein alternativer Zuweisungsmechanismus gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EU) 2017/459 ist nicht beantragt worden.

### **3.7. Festpreis (Art. 28 Abs. 1 lit. g) Verordnung (EU) 2017/459)**

Ein Festpreisansatz gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. g) der Verordnung (EU) 2017/459 ist nicht beantragt worden.

### **3.8. Berücksichtigungsgebote (Art. 28 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459)**

Im Rahmen der Genehmigungsentscheidung hat die Beschlusskammer von ihrem Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum pflichtgemäß Gebrauch gemacht. Bei der Entscheidung waren nach Art. 28 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 der Standpunkt der polnischen Regulierungsbehörde, mögliche Auswirkungen des Projekts auf den Wettbewerb sowie das wirksame Funktionieren des Gasbinnenmarktes zu berücksichtigen. Nach Erwägungsgrund 11 der Verordnung (EU) 2017/459 mussten zudem etwaige wirtschaftliche Risiken der Investitionen für gefangene Kunden abgewogen werden.

Wettbewerbliche Aspekte stehen der Genehmigung des Projektvorschlags nicht entgegen. Sämtliche für die Marktnachfrage relevanten physischen Kopplungspunkte werden auf deutscher Seite von der Antragstellerin betrieben. Eine kostengünstigere Bereitstellung durch andere Fernleitungsnetzbetreiber kommt ersichtlich nicht in Betracht.

Darüber hinaus ist nach Einschätzung der Beschlusskammer mit dem Projekt nicht die Gefahr verbunden, dass die Nutzung anderer nicht abgeschriebener Gasinfrastruktur in demselben Einspeise-Ausspeisesystem, in benachbarten Einspeise-Ausspeisesystemen oder entlang derselben Gastransportroute anhaltend und erheblich zurückgeht (vgl. Art. 28 Abs. 3 lit. i der Verordnung (EU) 2017/459). Die neu zu schaffende Kapazität kann bestehende Kapazität nicht ohne Weiteres ersetzen. Das gilt auch mit Blick auf den Kopplungspunkt Mallnow an der deutsch-polnischen Grenze, der lediglich eine Verbindung zum ISO-System der Yamal, nicht jedoch zum polnischen E-Gas Transmission System herstellt.

Letztlich wird auch das Funktionieren des Gasbinnenmarktes von dem Projekt nicht beeinträchtigt. Die in Rede stehenden Kapazitätsbeträge haben schon der Höhe nach keine übergeordnete, gaswirtschaftliche Bedeutung. Auch im Falle der Umsetzung des Projektes stünden beispielsweise weniger als zehn Prozent der am Kopplungspunkt Mallnow verfügbaren Einspeisekapazitäten in das Marktgebiet GASPOOL bereit.

#### **4. Auflösende Bedingung (Tenor zu 2.)**

Die Genehmigung konnte nur unter der auflösenden Bedingung (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG) gemäß Ziffer 2 des Tenors erteilt werden.

Danach entfällt die Wirkung der Genehmigung, d.h. eine Berechtigung wie auch etwaige Verpflichtung zur Befolgung des Projektvorschlags, sofern nicht rechtzeitig eine gemeinsame Kapazitätsbuchungsplattform für den Netzkopplungspunkt GCP ausgewählt worden ist. Hierdurch stellt die Beschlusskammer sicher, dass die Genehmigung nur solange Regelungswirkung entfaltet, wie der Projektvorschlag rechtskonform umgesetzt werden kann und den Anforderungen der Transparenz genügt wird. Sie hat die folgenden Erwägungen angestellt:

(1) Die Verfolgung des Projektvorschlags verlangt die gebündelte Kapazitätsvermarktung.

Gemäß Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 „[...] bieten die beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber die neu zu schaffende Kapazität zusammen mit der jeweils verfügbaren Kapazität in der jährlichen Auktion für Jahreskapazität als gebündelte Standard[kapazitäts]produkte [...] an.“ Die Beschlusskammer hält die initiale gebündelte Vermarktung demnach für eine unverzichtbare Voraussetzung der Umsetzung eines Projektvorschlags, wenn die Verordnung (EU) 2017/459 auf beiden Seiten des Kopplungspunktes Anwendung findet. Das ist bei dem Kopplungspunkt GCP der Fall. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin kommt eine Umsetzung des Projektvorschlags auf Basis ungebündelter Kapazitätsprodukte mithin nicht in Betracht. Der eindeutige Wortlaut spricht gegen die am Sinn und Zweck orientierten Erwägungen der Antragstellerin. Außerdem verkennt die Antragstellerin die Schwierigkeiten, die insbesondere für weniger etablierte Transportkunden mit einer ungebündelten Vermarktung verbunden sind. Auch die polnische Regulierungsbehörde schloss die Umsetzung des Projektvorschlags auf Basis ungebündelter Vermarktung aus. Ihr Beschluss sei nicht anwendbar, sollte keine gemeinsame Kapazitätsbuchungsplattform bereistehen, die das Angebot gebündelter Kapazitätsprodukte ermöglicht. Die Beschlusskammer ist gehindert, eine Genehmigung für eine ungebündelte Vermarktung auszusprechen, da sie nicht koordiniert wäre.

(2) Aufgrund des Bündelungsgebots ist eine einzige Buchungsplattform für den Kopplungspunkt GCP erforderlich.

Eine gemeinsame Kapazitätsbuchungsplattform ist Voraussetzung für das Angebot gebündelter Kapazitätsprodukte (vgl. Art. 19 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2017/459). Diese Auswahl kann im konkreten Fall entsprechend Art. 37 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 auf vertraglicher Vereinbarung zwischen der Antragstellerin und der GAZ-SYSTEM S. A. oder einer Entscheidung der Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden beruhen. Dahingegen scheidet eine Bestimmung durch die nationalen Regulierungsbehörden aus, nachdem Bundesnetzagentur und die polnische Regulierungsbehörde sich nicht gemäß Art. 37

Abs. 3 S. 3 der Verordnung (EU) 2017/459 auf eine Buchungsplattform haben verständigen können. Die hiernach verbleibenden Varianten sind durch Buchstaben a) und b) der Ziffer 2 des Tenors dargestellt.

(3) Die Auswahl einer einzigen Buchungsplattform muss rechtzeitig erfolgen. Die Beschlusskammer hält insoweit den 30.04.2019 für maßgeblich.

Die Beschlusskammer erachtet die Auswahl einer Buchungsplattform dann als rechtzeitig, wenn sie früh genug erfolgt, um der Veröffentlichungspflicht nach Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/459 entsprechen zu können. Gemäß Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/459 haben die Antragstellerin und die GAZ-SYSTEM S. A. spätestens zwei Monate vor der Jahresauktion vom 01.07.2019 gemeinsam die Projektinformationen nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 sowie Muster der Verträge für die angebotene Kapazität zu veröffentlichen. Nach Ansicht der Beschlusskammer sollen Netznutzer spätestens zu diesem Zeitpunkt Gewissheit darüber haben, ob der Projektvorschlag in der bevorstehenden Jahresauktion verfolgt wird oder nicht.

Die Netznutzer werden in jedem Fall, d.h. unabhängig von der Verfolgung des Projektvorschlags, im Anschluss an die Jahresauktion vom 01.07.2019 erneut die Gelegenheit haben, Marktnachfragen an die Antragstellerin und die GAZ-SYSTEM zu richten (Art. 26 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/459).

(4) Die Beschlusskammer legt der Antragstellerin nahe, spätestens am 02.05.2019 eine Mitteilung zu veröffentlichen, sollte die Wirkung der Genehmigung gemäß Ziffer 2 des Tenors entfallen und der Projektvorschlag nicht weiter verfolgt werden.

#### **5. Nebenentscheidungen (Tenor zu 3.)**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 17.04.2019

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Helmut Fuis

Anne Zeldner

Dr. Ulrike Schimmel



**Projektantrag nach Artikel 28 (1)  
NC CAM für neu zu schaffende  
Kapazität für die Marktraumgrenze  
Polen (E-Gas Transmission System)  
und GASPOOL**

**12. Oktober 2018**

Dieser Projektantrag zur Genehmigung für neu zu schaffende Kapazität an der Marktraumgrenze Polen (E-Gas Transmission System) und GASPOOL wird bei den jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden gestellt und enthält einen gemeinsamen Projektvorschlag für den Netzkopplungspunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS, erarbeitet von folgenden Netzbetreibern:

**Gas Transmission Operator**

**GAZ - SYSTEM S.A.**

ul. Mszczonowska 4  
02-337 Warszawa

Polen

**ONTRAS**

**Gastransport GmbH**

Maximilianallee 4  
04129 Leipzig

Deutschland

Gemäß Artikel 28 (1) NC CAM legt ONTRAS hiermit der Bundesnetzagentur und GAZ-SYSTEM dem Präsidenten des Energy Regulatory Office (URE) den Projektvorschlag für neu zu schaffende Kapazitäten für den Netzkopplungspunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS an der Marktraumgrenze Polen (E-Gas Transmission System) und GASPOOL zur Genehmigung vor. Der Grenzübergangspunkt (GÜP) GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS verbindet die beiden Marktgebiete.

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung zum Projektantrag für neu zu schaffende Kapazität .....	5
2. Angebotslevel der neu zu schaffenden Kapazität (Art. 28 (1) lit. a) NC CAM).....	7
3. Geschäftsbedingungen für die Auktion neu zu schaffender Kapazität, die der Netznutzer für den Kapazitätserwerb akzeptieren muss (Art. 28 (1) lit. b) NC CAM) ..	12
4. Zeitplan für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität (Art. 28 (1) lit. c) NC CAM)	13
5. Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung (Art. 28 (1) lit. d) i.V.m. Art. 22 (1) NC CAM) .....	15
6. Erforderlichkeit der Verlängerung der Zuweisungsdauer (Art. 28 (1) lit. e) NC CAM).	20
7. Anwendung eines alternativen Zuweisungsmechanismus (Art. 28 (1) lit. f) NC CAM) .....	20
8. Anwendung eines Festpreisansatzes (Art. 28 (1) lit. g) NC CAM) .....	20
9. Kontaktinformationen .....	21

## 1. Einleitung zum Projektantrag für neu zu schaffende Kapazität

Die Fernleitungsnetzbetreiber GAZ-SYSTEM und ONTRAS haben unverbindliche feste Kapazitätsanfragen für den GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS für zukünftige Zeiträume erhalten. An diesem Netzkopplungspunkt ist das Entry-Exit System der GAZ-SYSTEM mit dem Entry-Exit System von GASPOOL miteinander verbunden.

Die übermittelten Anfragen haben nicht dieselbe Kapazitätshöhe, da an diesem Netzkopplungspunkt die technischen Kapazitäten beider Fernleitungsnetzbetreiber unterschiedlich sind. Auf Basis der Zusatzinformationen des Anfragenden, zielt die unverbindliche Kapazitätsanfrage auf eine Angleichung der technischen Kapazität auf beiden Seiten des Netzkopplungspunktes ab.

Die folgende aggregierte unverbindliche Kapazitätsanfrage für feste Kapazität wurde an die **ONTRAS** übermittelt und für die weitere Analyse verwendet:

Von EXIT- Kapazität	Nach ENTRY- Kapazität	GWJ	Höhe (kWh/h)/y	Anfrage an andere TSO übermittelt?	Zusatzinformation (z.B. Kapazitätstyp)
Polen	GASPOOL	2019/20 – 2034/35	2.025.676	Ja, an OGP GAZ- SYSTEM S.A.	Feste frei zuordenbare Kapazität

Die folgende aggregierte unverbindliche Kapazitätsanfrage für feste Kapazität wurde an die **GAZ-SYSTEM** übermittelt und für die weitere Analyse verwendet.

Von EXIT- Kapazität	Nach ENTRY- Kapazität	GWJ	Höhe (kWh/h)/y	Anfrage an andere TSO übermittelt?	Zusatzinformation (z.B. Kapazitätstyp)
Polen	GASPOOL	2019/20 – 2034/35	910.676	Ja, an die ONTRAS Gastransport GmbH	Feste frei zuordenbare Kapazität

**Information bezüglich der Bedingung für die Kapazitätsanfrage welche die Netzbetreiber erhalten haben:**

Der physische Gasfluss von Polen in Richtung GASPOOL am Netzkopplungspunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS soll in derselben Höhe auf fester Basis zur Verfügung stehen wie jener, der von GASPOOL in Richtung Polen bereits existiert.

Diese Untersuchung betrifft das Projekt zur Entwicklung des GÜP GAZ-SYSTEM/ONTRAS. Der GÜP existiert seit dem 1. April 2006 und fasst die physikalischen Stationen Kamminke, Lasów und Gubin kommerziell zusammen.

Der Unterschied der erhaltenen unverbindlichen Kapazitätsanfragen ist dadurch zu begründen, dass sich die aktuell an der polnischen und deutschen Seite des GÜP GAZ-SYSTEM/ONTRAS angebotenen Kapazitäten unterscheiden. Die an der polnischen Seite angebotene Kapazität korrespondiert nicht mit der auf deutscher Seite angebotenen Kapazität (die Differenz wird durch die Kapazität der Station Lasów auf der jeweiligen Seite verursacht). Durch die fehlende korrespondierende Kapazität an der deutschen Seite kann die Kapazität durch Marktteilnehmer weder gebucht noch genutzt werden. Die Umsetzung des Projekts zur Schaffung neuer Kapazität wird es den beiden Netzbetreibern ermöglichen, feste gebündelte Kapazität in Höhe von 2.025.676 kWh/h anzubieten. Deswegen wird noch einmal klargestellt, dass in diesem Dokument lediglich die an beiden Seiten vorhandene Kapazität (feste Kapazität an der Station Kamminke) in Höhe von 3.624 kWh/h als existierende Bestandskapazität angesehen wird.

Der Marktnachfragerreport (MDAR) hat die unverbindlichen Kapazitätsbedarfe der Marktteilnehmer bewertet, welche im Zeitraum zwischen dem 6. April 2017 und dem 1. Juni 2017 übermittelt wurden. Basierend auf den Ergebnissen des MDAR für neu zu schaffende Kapazität an der Marktraumgrenze Polen (E-Gas Transmission System) und GASPOOL, welcher am 27. Juli 2017 auf den Internetseiten der beiden Netzbetreiber ONTRAS und GAZ-SYSTEM veröffentlicht wurde, haben ONTRAS und GAZ-SYSTEM technische Studien auf Basis des Artikel 27 NC CAM erstellt. Die technischen Studien bilden die Grundlage für den jeweiligen zu genehmigenden Projektvorschlag der Netzbetreiber durch die Regulierungsbehörden.

Im Ergebnis der öffentlichen Konsultation vom 19. Oktober bis 19. Dezember 2017 gab es keine an ONTRAS gerichtete Stellungnahme zu der technischen Studie für diese neu zu schaffende Kapazität. Gegenüber GAZ-SYSTEM wurde eine Stellungnahme abgegeben.

In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet: NC CAM = Commission Regulation (EU) 2017/459; NC TAR = Commission Regulation (EU) 2017/460.

Aufsetzend auf der Struktur des Artikel 28 (1) NC CAM ist der Antrag wie folgt gegliedert:

- Angebotslevel 1 der neu zu schaffenden Kapazität (Art. 28 (1) lit. a) NC CAM),
- Geschäftsbedingungen für die Auktion für neu zu schaffender Kapazität, die der Netznutzer für den Kapazitätserwerb akzeptieren muss (Art. 28 (1) lit. b) NC CAM),
- Zeitplan für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität (Art. 28 (1) lit. c) NC CAM)
- Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung (Art. 28 (1) lit. d) NC CAM),
- Erforderlichkeit der Verlängerung der Zuweisungsdauer (Art. 28 (1) lit. e) NC CAM)
- Anwendung eines alternativen Zuweisungsmechanismus (Art. 28 (1) lit. f) NC CAM)
- Anwendung eines Festpreisansatzes (Art. 28 (1) lit. g) NC CAM)

## 2. Angebotslevel der neu zu schaffenden Kapazität (Art. 28 (1) lit. a) NC CAM)

Gemäß Artikel 28 (1) lit. a) NC CAM beantragen GAZ-SYSTEM und ONTRAS das in Tabelle 5 aufgeführte Angebotslevel 1 zur Genehmigung. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Folgenden die Ermittlung der anzubietenden Bestandskapazität sowie die Ermittlung des anzubietenden Angebotslevel 1 schrittweise dargestellt, beginnend mit den Tabellen der GAZ-SYSTEM.

Die folgenden ergänzenden Informationen wurden in den Tabellen genutzt (Buchstaben A und F verweisen auf Art. 11 (6) NC CAM):

- A ist die technisch verfügbare Kapazität des Fernleitungsnetzbetreibers für jedes der Standardkapazitätsprodukte
- B ist bei jährlichen Auktionen für Jahreskapazität, bei denen Kapazität für die nächsten fünf Jahre angeboten wird, die Menge an technischer Kapazität (A), die gemäß Artikel 8 Absatz 7 zurückgehalten wird; ist bei jährlichen Auktionen für Jahreskapazität, bei denen Kapazität für die Zeit nach den ersten fünf Jahren angeboten wird, die Menge an technischer Kapazität (A), die gemäß Artikel 8 Absatz 7 zurückgehalten wird;
- C ist die zuvor verkaufte technische Kapazität, bereinigt um die Kapazität, die gemäß den geltenden Verfahren für das Engpassmanagement erneut angeboten wird;
- D ist die für das jeweilige Jahr gegebenenfalls vorhandene zusätzliche Kapazität.
- E ist die für das jeweilige Jahr gegebenenfalls neu zu schaffende Kapazität, die in einem Angebotslevel enthalten ist;

- F ist die gegebenenfalls vorhandene Menge an neu zu schaffender Kapazität (E), die gemäß Artikel 8 Absätze 8 und 9 zurückgehalten wird.

Tabelle 1: Darstellung der Bestandskapazität **der GAZ-SYSTEM** am Netzpunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS Ausspeisung (in kWh/h/a):

<b>Tabelle 1) Bestands- kapazität</b>	Summe an anzubietender Bestandskapazität (fest)	Technisch verfügbare Kap. [Art. 11 (6) NC CAM A]	Reservierte Kap. [Art. 11 (6) NC CAM B]	Vermarktete Kap. [Art. 11 (6) NC CAM C]	Zusätzliche Kap. [Art. 11 (6) NC CAM D]	Neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM E]	Reservierte neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM F]
GWJ 19/20	3.262	3.624	362	0	0		
GWJ 20/21	3.262	3.624	362	0	0		
GWJ 21/22	3.262	3.624	362	0	0		
GWJ 22/23	3.262	3.624	362	0	0		
GWJ 23/24	3.262	3.624	362	0	0		
GWJ 24/25	2.899	3.624	725	0	0		
GWJ 25/26	2.899	3.624	725	0	0		
GWJ 26/27	2.899	3.624	725	0	0		
GWJ 27/28	2.899	3.624	725	0	0		
GWJ 28/29	2.899	3.624	725	0	0		
GWJ 29/30	2.899	3.624	725	0	0		
GWJ 30/31	2.899	3.624	725	0	0		
GWJ 31/32	2.899	3.624	725	0	0		
GWJ 32/33	2.899	3.624	725	0	0		
GWJ 33/34	2.899	3.624	725	0	0		
GWJ 34/35							
GWJ 35/36							
GWJ 36/37							
GWJ 37/38							
GWJ 38/39							
GWJ 39/40							

Tabelle 2: Darstellung des Angebotslevels 1 **der GAZ-SYSTEM** am Netzpunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS Ausspeisung (in kWh/h/a):

<b>Tabelle 2) Angebotslevel 1</b>	Summe an anzubietender Kapazität im Angebotslevel 1	Technisch verfügbare Kap. [Art. 11 (6) NC CAM A]	Reservierte Kap. [Art. 11 (6) NC CAM B]	Vermarktete Kap. [Art. 11 (6) NC CAM C]	Zusätzliche Kap. [Art. 11 (6) NC CAM D]	Neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM E]	Reservierte neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM F]
GWJ 19/20							
GWJ 20/21							
GWJ 21/22							
GWJ 22/23	1.826.370	3.624	362	0	0	2.025.676	202.568

<b>Tabelle 2) Angebotslevel 1</b>	Summe an anzubietender Kapazität im Angebotslevel 1	Technisch verfügbare Kap. [Art. 11 (6) NC CAM A]	Reservierte Kap. [Art. 11 (6) NC CAM B]	Vermarkete Kap. [Art. 11 (6) NC CAM C]	Zusätzliche Kap. [Art. 11 (6) NC CAM D]	Neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM E]	Reservierte neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM F]
GWJ 23/24	1.826.370	3.624	362	0	0	2.025.676	202.568
GWJ 24/25	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 25/26	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 26/27	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 27/28	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 28/29	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 29/30	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 30/31	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 31/32	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 32/33	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 33/34	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 34/35	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 35/36	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 36/37	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 37/38							
GWJ 38/39							
GWJ 39/40							

Tabelle 3: Darstellung der Bestandskapazität **der ONTRAS** am Netzkpunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS Einspeisung (in kWh/h/a):

<b>Tabelle 3) Bestandskapazität</b>	Summe an anzubietender Bestandskapazität (FZK)	Technisch verfügbare Kap. [Art. 11 (6) NC CAM A]	Reservierte Kap. [Art. 11 (6) NC CAM B]	Vermarkete Kap. [Art. 11 (6) NC CAM C]	Zusätzliche Kap. [Art. 11 (6) NC CAM D]	Neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM E]	Reservierte neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM F]
GWJ 19/20	3.262	3.624	362	0	0		
GWJ 20/21	3.262	3.624	362	0	0		
GWJ 21/22	3.262	3.624	362	0	0		
GWJ 22/23	3.262	3.624	362	0	0		
GWJ 23/24	3.262	3.624	362	0	0		
GWJ 24/25	2.899	3.624	725	0	0		
GWJ 25/26	2.899	3.624	725	0	0		
GWJ 26/27	2.899	3.624	725	0	0		
GWJ 27/28	2.899	3.624	725	0	0		
GWJ 28/29	2.899	3.624	725	0	0		
GWJ 29/30	2.899	3.624	725	0	0		
GWJ 30/31	2.899	3.624	725	0	0		
GWJ 31/32	2.899	3.624	725	0	0		
GWJ 32/33	2.899	3.624	725	0	0		

<b>Tabelle 3) Bestandskapazität</b>	Summe an anzubietender Bestandskapazität (FZK)	Technisch verfügbare Kap. [Art. 11 (6) NC CAM A]	Reservierte Kap. [Art. 11 (6) NC CAM B]	Vermarkete Kap. [Art. 11 (6) NC CAM C]	Zusätzliche Kap. [Art. 11 (6) NC CAM D]	Neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM E]	Reservierte neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM F]
GWJ 33/34	<b>2.899</b>	3.624	725	0	0		
GWJ 34/35							
GWJ 35/36							
GWJ 36/37							
GWJ 37/38							
GWJ 38/39							
GWJ 39/40							

Tabelle 4: Darstellung des Angebotslevels 1 **der ONTRAS** am Netzpunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS Einspeisung (in kWh/h/a):

<b>Tabelle 4) Angebotslevel 1 (FZK)</b>	Summe an anzubietender FZK im Angebotslevel 1	Technisch verfügbare Kap. [Art. 11 (6) NC CAM A]	Reservierte Kap. [Art. 11 (6) NC CAM B]	Vermarkete Kap. [Art. 11 (6) NC CAM C]	Zusätzliche Kap. [Art. 11 (6) NC CAM D]	Neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM E]	Reservierte neu zu schaffende Kap. [Art. 11 (6) NC CAM F]
GWJ 19/20							
GWJ 20/21							
GWJ 21/22							
GWJ 22/23	<b>1.826.370</b>	3.624	362	0	0	2.025.676	202.568
GWJ 23/24	<b>1.826.370</b>	3.624	362	0	0	2.025.676	202.568
GWJ 24/25	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 25/26	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 26/27	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 27/28	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 28/29	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 29/30	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 30/31	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 31/32	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 32/33	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 33/34	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 34/35	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 35/36	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 36/37	<b>1.623.440</b>	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135
GWJ 37/38							
GWJ 38/39							
GWJ 39/40							

Tabelle 5: Darstellung der gemeinsam angebotenen Bestandskapazität und des gemeinsamen Angebotslevels 1 **der GAZ-SYSTEM und der ONTRAS** am Netzknoten GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS in Richtung GASPOOL für die gebündelte Vermarktung (in kWh/h):

<b>Tabelle 5) Summe an anzubietender Kapazität</b>	Angebot von Bestandskapazität (FZK/fest)	Angebotslevel 1 (FZK/fest)
GWJ 19/20	<b>3.262</b>	
GWJ 20/21	<b>3.262</b>	
GWJ 21/22	<b>3.262</b>	
GWJ 22/23	<b>3.262</b>	<b>1.826.370</b>
GWJ 23/24	<b>3.262</b>	<b>1.826.370</b>
GWJ 24/25	<b>2.899</b>	<b>1.623.440</b>
GWJ 25/26	<b>2.899</b>	<b>1.623.440</b>
GWJ 26/27	<b>2.899</b>	<b>1.623.440</b>
GWJ 27/28	<b>2.899</b>	<b>1.623.440</b>
GWJ 28/29	<b>2.899</b>	<b>1.623.440</b>
GWJ 29/30	<b>2.899</b>	<b>1.623.440</b>
GWJ 30/31	<b>2.899</b>	<b>1.623.440</b>
GWJ 31/32	<b>2.899</b>	<b>1.623.440</b>
GWJ 32/33	<b>2.899</b>	<b>1.623.440</b>
GWJ 33/34	<b>2.899</b>	<b>1.623.440</b>
GWJ 34/35		<b>1.623.440</b>
GWJ 35/36		<b>1.623.440</b>
GWJ 36/37		<b>1.623.440</b>
GWJ 37/38		
GWJ 38/39		
GWJ 39/40		

Tabelle 5 zeigt die zur Vermarktung gestellte Bündelkapazität am Netzkopplungspunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS für die Jahresauktion 2019 unter Berücksichtigung der Inbetriebnahme des Projektes in 2022.

Die Bündelkapazitäten wurden unter der Berücksichtigung der nach NC CAM vorgegebenen Regelungen in Artikel 11 (6) sowie nach den Vorgaben zur Anpassung von Kapazitätsregelungen im Gassektor (Beschluss der Bundesnetzagentur vom 14. August 2015 zur Ermittlung der Reservierungsquoten, Az. BK7-15-001, KARLA Gas) ermittelt. ONTRAS hält somit in der Jahresauktion 20 % der vorhandenen bestehenden und neu zu schaffenden Kapazität ab dem Gaswirtschaftsjahr 2024 zurück.

Für den Zeitraum davor findet eine Reservierungsquote von 10 % Anwendung. GAZ-SYSTEM stimmt zu, den beschriebenen Ansatz zur Anwendung der Reservierungsquoten zu folgen. Die Höhe der durch die GAZ-SYSTEM zu reservierenden Kapazität ist jedoch durch die polnische Regulierungsbehörde zu genehmigen.

Neu zu schaffende Kapazität wird zeitgleich in einer parallelen Auktion zur vermarktbaren Bestandskapazität in der Jahresauktion 2019 angeboten. Zum Angebot der Bestandskapazität wird somit zusätzlich ein Angebotslevel 1 zur Vermarktung gestellt, welches die Summe der vorhandenen Bestandskapazität und der neu zu schaffenden Kapazität darstellt. Die einzelnen zur Vermarktung gestellten jährlichen Auktionsprodukte können somit Tabelle 5 entnommen werden.

Sofern der Wirtschaftlichkeitstest für ONTRAS für die neu zu schaffenden Kapazitäten des Angebotslevels 1 positiv verläuft, gehen diese Kapazitäten in den Prozess für die Erstellung des deutschen Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 ein.

### 3. Geschäftsbedingungen für die Auktion neu zu schaffender Kapazität, die der Netznutzer für den Kapazitätserwerb akzeptieren muss (Art. 28 (1) lit. b) NC CAM)

Für die Vermarktung der neu zu schaffenden Kapazität (Angebotslevel 1) in der Jahresauktion 2019 haben GAZ-SYSTEM und ONTRAS jeweils eigene Geschäftsbedingungen für die Aktion neu zu schaffender Kapazität erstellt.

Gemäß Artikel 28 (1) lit. b) NC CAM,

- Beantragt GAZ-SYSTEM bei URE ihre beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Auktion neu zu schaffender Kapazität zu genehmigen. Um zu der Auktion zugelassen zu werden, müssen Netznutzer weitere Regeln der GAZ-SYSTEM wie dem transmission network code, die zur Teilnahme an regulären Auktionen berechtigen, zustimmen.
- Beantragt ONTRAS bei der Bundesnetzagentur die beigefügten Ergänzenden Geschäftsbedingungen zur Genehmigung.

Unabhängig davon, dass sowohl GAZ-SYSTEM als auch ONTRAS die Geschäftsbedingungen für die Auktion neu zu schaffender Kapazität in Englisch veröffentlichen, sind nur die polnische bzw. die deutsche Version als bindend anzusehen.

#### 4. Zeitplan für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität (Art. 28 (1) lit. c) NC CAM)

Gemäß Artikel 28 (1) lit. c) NC CAM beantragt GAZ-SYSTEM den nachfolgenden Zeitplan für das Projekt für neu zu schaffende Kapazitäten zur Genehmigung.

<b>Zeitraum</b>	<b>Meilenstein</b>
07 / 2019	Jahresauktion im Juli
11 / 2019	Definition der technischen Parameter und Wahl des Dienstleisters für die technische Detailplanung
11 / 2020	Finalisierung der technischen Detailplanung und Einholung der Baugenehmigung
03 / 2021	Ausschreibung der Bauleistungen
08 / 2022	Inbetriebnahme des Projektes

Gemäß Artikel 28 (1) lit. c) NC CAM beantragt ONTRAS den nachfolgenden Zeitplan für das Projekt für neu zu schaffende Kapazitäten zur Genehmigung. Die folgende Darstellung stellt eine Grobterminplanung auf Basis zurückliegender Projekte mit aktuellen Planungsstand dar.

<b>Zeitraum</b>	<b>Meilenstein</b>
Q3 / 2019	Jahresauktion im Juli
Q4 / 2019	Ausschreibung Planung Neubau DÜG Zodel
Q1 / 2020	Beauftragung Planung Neubau DÜG Zodel und Einreichung Antrag gemäß § 23 ARegV
Bis Q3 / 2020	Erstellung technischer Aufgabenstellung (Machbarkeitsstudie)
Q4 / 2020	Ausschreibung und Beauftragung Errichtung DÜG Zodel
Bis Q2 / 2021	Detailplanung DÜG Zodel
Bis Q4 / 2021	Beschaffung Langläufer und Einholung Genehmigungen zur Errichtung DÜG Zodel
Q2 / 2022	Baubeginn DÜG Zodel
Q3 / 2022	Inbetriebnahme DÜG Zodel mit dem Ziel Herstellung Verfügbarkeit zum GWJ 2022/2023

Die Erfahrung von zurückliegenden Projekten zeigt, dass die aufgestellte Grobterminplanung geringe zeitliche Reserve zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung enthält. Eine weitere Detaillierung ist frühestens nach Fertigstellung der Machbarkeitsstudie möglich, die aber erst nach erfolgreichem Wirtschaftlichkeitstest erstellt werden kann, um unnötige Kosten zu vermeiden.

### **Beschreibung des Projektes auf polnischer Seite (GAZ-SYSTEM) – notwendige Erweiterungen im Netzgebiet der GAZ-SYSTEM**

Um den Gastransport in der Höhe von bis zu 2.025.676 kWh/h von Polen Richtung Deutschland zu ermöglichen, ist eine Erweiterung der Gasübernahmestation in Kietczów notwendig.

- Die Erweiterung umfasst unter anderem insbesondere die Installation von:
  - o Zwei Sicherheitsventilen
  - o Ein Messgerät ausgerüstet mit Ultraschallzähler
- Eingangs-Absperrarmatur;
- Vor die bestehende Eingangs-Absperrarmatur muss eine Entlüftungssäule angeschweißt werden und sie muss als Ausgangs-Absperrarmatur angepasst werden
- Einzelne Messschiene, ausgestattet mit einem bidirektionalen Ultraschallmessgerät, montiert auf der Eingangsseite
- Container für Mess- und Kontrollgeräte und separater Container für die Messschiene

Die oben genannte Erweiterung wird auf dem schon gesicherten Gelände der existierenden Gasübernahmestation in Kietczów durchgeführt (keine weitere Kosten für den Erwerb benötigter Flächen notwendig).

Unter Berücksichtigung des geplanten Drucksicherheitssystems in Zodel wird die Station Lasów nur durch die Modernisierung der bestehenden Ventile durch Einbau der automatischen Steuerung erweitert.

### **Beschreibung des Projektes auf der deutschen Seite (ONTRAS) zur Schaffung neuer Kapazität skizziert:**

Zur technischen Umsetzung der Nachfrage erfolgt bei einem Gasfluss von Polen in Richtung GASPOOL eine Druckbereitstellung aus dem polnischen Gassystem mit einem Druck größer 55 bar ggf. sogar bis zu 84 bar.

Auf deutscher Seite ist die Leitung FGL 218.01 mit einem Auslegungsdruck von 84 bar errichtet worden, jedoch wird seit der Inbetriebnahme die FGL 218.01 nur mit einem maximalen Betriebsdruck von 55 bar betrieben.

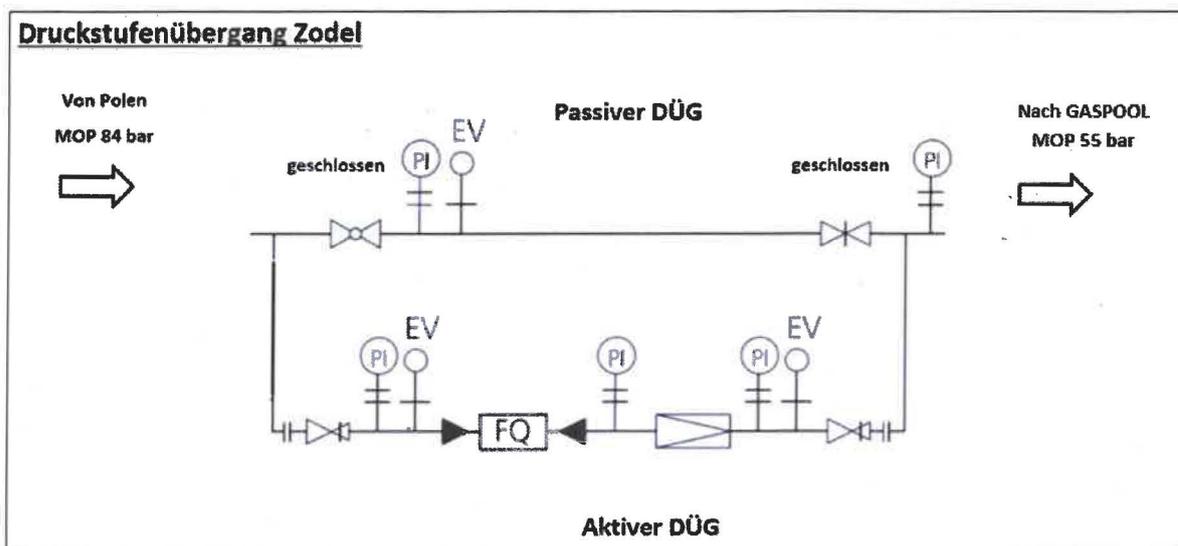
Tritt zukünftig, entgegen der bisherigen Hauptflussrichtung der vergangenen Jahre, ein Gasfluss von Polen in Richtung GASPOOL auf, erfolgt durch den Einbau eines Druckstufenübergangs (DÜG) in Zodel, unmittelbar an der deutsch-polnischen Ländergrenze, zukünftig die Druckabsicherung für das nachfolgende ONTRAS System an dieser Stelle. Der DÜG ist erforderlich als Absicherung bei der Verbindung eines Gassystems mit einem niedrigeren maximal zulässigen Betriebsdruck (ONTRAS) mit einem Gassystem mit höherem maximal zulässigen Betriebsdruck (GAZ-SYSTEM) und erfolgt auf Grundlage des DVGW Arbeitsblattes G 491.

Der aktive Teil des DÜG Zodel besteht aus oberflur angeordneten Absperrarmaturen, Sicherheitsabsperreinrichtungen (SAE), Mengenummessung mittels Ultraschallmessung, Regelgerät für eine bidirektionale Fahrweise, Messstellen und Entspannungsleitungen und wird fernbedienbar ausgeführt. Der aktive Teil des DÜG wird parallel zur bestehenden FGL 218.01 an zwei Stellen jeweils mittels T-Stück DN 500 / DN 400 eingebunden.

In die bestehende Ferngasleitung wird der passive Teil des DÜG unterflur eingebaut. Dieser besteht aus Absperrarmaturen, Anfahrarmaturen, Messstellen und Entspannungsleitungen. Damit ist die Hauptleitung im Bedarfsfall weiter molchbar.

Mit dem Einbau des Druckstufenübergangs erfolgt zukünftig am DÜG Zodel die Druckabsicherung für die FGL 218.01 mit MOP 55 bar bei einem Gasfluss von Polen (Lasów) in Richtung GASPOOL. Der Gasfluss von GASPOOL nach Polen kann auch mit Einbau des DÜG Zodel weiterhin ungehindert stattfinden.

Übersichtsbild:



## 5. Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung (Art. 28 (1) lit. d) i.V.m. Art. 22 (1) NC CAM)

Gemäß Artikel 28 (1) lit. d) NC CAM beantragen GAZ-SYSTEM und ONTRAS, die der Wirtschaftlichkeitsprüfung zu Grunde gelegten Parameter zu genehmigen.

Der Wirtschaftlichkeitsprüfung liegen gemäß Artikel 22 (1) NC CAM folgende Parameter zu Grunde:

- a) Barwert der verbindlichen Zusagen der Netznutzer für den Abschluss von Kapazitätsverträgen

- b) Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse oder Zielerlöse des Vorhabenträgers in Verbindung mit der im jeweiligen Angebotslevel enthaltenen neu zu schaffenden Kapazität
- c) f-Faktor

### **Referenzpreis zur Bestimmung des Barwertes der verbindlichen Zusagen der Netznutzer – GAZ-SYSTEM**

In Übereinstimmung mit Art. 22 (1) lit. a) i.V.m. Art. 25 (1) lit. a) NC CAM genehmigt der Präsident des Energy Regulatory Office die geschätzten Referenzpreise für die Laufzeit der durch GAZ-SYSTEM an der Marktraumgrenze Polen (E-Gas Transmission System) und GASPOOL neu zu schaffenden Kapazität. Der Referenzpreis in Höhe von 0,44 €/MWh/h wird im durch GAZ-SYSTEM durchgeführten Wirtschaftlichkeitstest verwendet, um den Nettobarwert der verbindlichen Zusagen der Netznutzer für den Abschluss von Kapazitätsverträgen in der Auktion neu zu schaffender Kapazität am Netzpunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS zu berechnen.

Dieser Referenzpreis wird angesetzt für die Zeit der angebotenen neu zu schaffenden Kapazität für die Marktraumgrenze Polen (E-Gas Transmission System) und GASPOOL, also für den Zeitraum von 15 Jahren vom 1. Oktober 2022 bis zum 1. Oktober 2037.

Es muss betont werden, dass GAZ-SYSTEM S.A. derzeit kapitalintensive Investitionsprojekte durchführt, um die Diversifizierung der Gaslieferungen nach Polen zu gewährleisten. Die Dynamik der Durchführung dieser Projekte ist schwer vorherzusagen, da die Projekte in Zusammenarbeit mit anderen europäischen Betreibern durchgeführt werden, und deren Umsetzung nur teilweise vom Zeitplan der GAZ-SYSTEM S.A. abhängig sind.

Die Schätzung der Referenzpreise für einen Zeithorizont von 15 Jahren mit einer solch hochdynamischen Umsetzung strategischer Investitionsprojekte kann unrealistische und unzuverlässige Ergebnisse in Form einer Erhöhung der Fernleitungstarife zur Folge haben, was die für einen positiven Wirtschaftlichkeitstest erforderliche Buchung reduziert.

Unter Berücksichtigung der obigen Argumente schlägt GAZ-SYSTEM S.A. vor, für die Zwecke des Wirtschaftlichkeitstests für alle von der Analyse erfassten Jahre einen Referenzpreis in Höhe des festen Entgelts für die Erbringung von Gastransportleistungen an Ausspeisepunkten zu übernehmen, welches im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 gilt und durch den Beschluss des Präsidenten der URE DRG.DRG-2.4212.19.2018JDo am 1. Juni 2018 genehmigt wurde.

### **Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse der Kapazitätserweiterung – GAZ-SYSTEM**

Der Zielwert des geschätzten Anstiegs der zulässigen Erlöse entspricht dem Wert der Investitionskosten für das vom Fernleitungsnetzbetreiber durchgeführte Projekt, das in dem Zeitraum abgerechnet wird, welcher die kontrahierte neu zu schaffende Kapazität

umfasst und im Rahmen der Auktion für der Netzknoten GAZ-SYSTEM/ONTRAS angeboten wird.

GAZ-SYSTEM hat einen Diskontierungssatz von 6,25% für die Berechnung des abgezinsten Wertes der zulässigen Erlöse im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes für die Marktraumgrenze Polen (E-Gas Transmission System) und GASPOOL in 2022-2037 angenommen.

Dieser Wert entspricht dem risikofreien Zinssatz, der für die Berechnung der festen Referenzpreise des Jahres 2019 festgelegt und vom Präsidenten der URE genehmigt wurde.

Dieser Wert wurde mit dem von GAZ-SYSTEM zur Verfügung gestellten Berechnungstool ermittelt. Das Berechnungstool spiegelt die derzeitige Praxis wider, einschließlich der Berechnungsparameter zur Bestimmung der zulässigen Erlöse, die von der polnischen Energy Regulatory Office für den Tarif für 2019 genehmigt wurden.

### **f-Faktor für GAZ-SYSTEM**

Der f-Faktor muss Folgendes berücksichtigen:

- a) die Menge der technischen Kapazität gem. NC CAM Artikel 8 (8) und (9), die zurückgehalten wird;
- b) die positiven externen Effekte des Projekts für neu zu schaffende Kapazität auf den Markt oder das Fernleitungsnetz oder beides
- c) die Laufzeit der verbindlichen Zusagen der Netznutzer für die angefragte Kapazität im Vergleich mit der wirtschaftlichen Lebensdauer der Anlage;
- d) das voraussichtliche Fortbestehen der Nachfrage nach der Kapazität, die durch das Projekt für neu zu schaffende Kapazität geschaffen wird, nach dem Ende des bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung zugrunde gelegten Zeithorizonts.

Auf GAZ-SYSTEM-Seite gibt es keine Voraussetzungen, die es GAZ-SYSTEM erlauben einen geringeren f-Faktor als 1 zur Genehmigung zu beantragen. Daher beantragt GAZ-SYSTEM einen f-Faktor von 1 zur Durchführung des Wirtschaftlichkeitstests zu genehmigen.

### **Referenzpreis zur Bestimmung des Barwertes der verbindlichen Zusagen der Netznutzer – ONTRAS**

ONTRAS beantragt zur Bestimmung des Barwertes der verbindlichen Zusagen der Netznutzer das nach Beschlussentwurf der Festlegung REGENT<sup>1</sup> veröffentlichte deutschlandweite Entgelt des Jahres 2022 in Höhe von 3,97 €/(kWh/h)/a<sup>2</sup> zu verwenden.

<sup>1</sup> Siehe [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK9-GZ/2018/2018\\_00001bis0999/2018\\_0600bis0699/BK9-18-611/BK9-18-0611-GP\\_Festlegungsentwurf.html?nn=364474](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK9-GZ/2018/2018_00001bis0999/2018_0600bis0699/BK9-18-611/BK9-18-0611-GP_Festlegungsentwurf.html?nn=364474).

<sup>2</sup> Geht man von 8.760 Stunden pro Jahr aus, entspricht dies etwa 0,45 €/(MWh/h)/h

Nach Art. 33 (1) NC TAR ist der Referenzpreis nach der gültigen Referenzpreismethode unter Beachtung der relevanten Annahmen zu bestimmen. Laut dem aktuellen Beschlussentwurf wird ab dem Jahr 2020 das marktgebietsweit einheitliche Kapazitätsentgelt eingeführt. Darüber hinaus muss nach § 21 (1) S. 2 GasNZV bis spätestens 1. April 2022 ein deutschlandweites Marktgebiet gebildet werden. Da die Kapazität ab dem 1. Oktober 2022 angeboten wird, wird der Referenzpreis für die angebotene neu zu schaffende Kapazität ein deutschlandweit einheitliches Entgelt sein. Da ONTRAS hierzu mangels Daten keine eigenen Berechnungen durchführen kann, wird auf die Berechnung der Bundesnetzagentur im Rahmen der Konsultation des Beschlussentwurfes REGENT zurückgegriffen.

Die zur Bestimmung des Barwertes erforderlichen verbindlichen Zusagen der Netznutzer werden aus dem Ergebnis der Jahresauktion 2019 resultieren. Daher kann ONTRAS an dieser Stelle keine weiteren Ausführungen treffen.

#### **Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse der Kapazitätserweiterung - ONTRAS**

ONTRAS beantragt den Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse der Kapazitätserweiterung des Angebotslevels 1 auf der Seite des Marktgebiets GASPOOL auf 2.831.010,58 € festzusetzen. Dieser Wert wurde mit Hilfe eines des durch die BNetzA bereitgestellten Berechnungs-Tools bestimmt. Das Berechnungs-Tool spiegelt die aktuelle Genehmigungspraxis samt Kalkulationsparameter der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der Erlösbergrenzen wider.

#### **f-Faktor für ONTRAS**

Der f-Faktor muss Folgendes berücksichtigen:

- a) die Menge der technischen Kapazität gem. NC CAM Artikel 8 (8) und (9), die zurückgehalten wird;
- b) die positiven externen Effekte des Projekts für neu zu schaffende Kapazität auf den Markt oder das Fernleitungsnetz oder beides
- c) die Laufzeit der verbindlichen Zusagen der Netznutzer für die angefragte Kapazität im Vergleich mit der wirtschaftlichen Lebensdauer der Anlage;
- d) das voraussichtliche Fortbestehen der Nachfrage nach der Kapazität, die durch das Projekt für neu zu schaffende Kapazität geschaffen wird, nach dem Ende des bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung zugrunde gelegten Zeithorizonts.

**ONTRAS beantragt für den Wirtschaftlichkeitstest einen f-Faktor in Höhe von 0,78 zu genehmigen.**

**Zu lit. a):**

Der Transportkunde hat mit seiner Übersendung der Anfrage zur Schaffung neuer Kapazität eine Kapazität in Höhe von 2.025.676 (kWh/h)/a bis zum GWJ 2034/35 angefragt. ONTRAS geht davon aus, dass der Transportkunde weiterhin die Kapazität in dieser Höhe in diesem Zeitraum benötigt und entsprechend auch verbindlich in der Auktion nachfragt. Gleichzeitig ist aber nach Art. 8 (8) NC CAM in Verbindung mit dem Beschluss BK7-15-001 (Festlegung KARLA 1.1) Kapazität in folgender Höhe zurückzuhalten:

- 10% der technischen Kapazität in den GWJ 2022/23 und 2023/24, sowie
- 20% der technischen Kapazität ab dem GWJ 2024/25.

Damit ist es nicht möglich, die volle unverbindlich angefragte Kapazität in der Jahresauktion 2019, die Grundlage des Wirtschaftlichkeitstests ist, nachzufragen. ONTRAS erwartet, dass die in der Jahresauktion 2019 angebotene Kapazität in voller Höhe gebucht wird. Weil der Kapazitätsbedarf des anfragenden Transportkunden damit aber nicht in Gänze erfüllt werden kann, wird erwartet, dass die reservierte Kapazität in nachfolgenden Auktionen nachgefragt wird. Damit muss der f-Faktor entsprechend abgesenkt werden, um die Investitionslast auch späteren Erwerbern der neu zu schaffenden Kapazität zukommen zu lassen.

**Zu lit. b):**

Die Versorgungssicherheit Deutschlands ist bereits durch die bestehende Einspeisekapazität auf einem hohem Niveau und wird durch die neu zu schaffende Kapazität am Netzkopplungspunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS nicht erhöht werden. Ebenso wird nicht erwartet, dass eine mögliche zusätzliche Einspeisung am Netzkopplungspunkt GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS den Marktpreis des Marktgebiets GASPOOL oder des später folgenden deutschlandweiten Marktgebiets beeinflusst, da die gehandelten Mengen ein Vielfaches der möglichen zusätzlichen Mengen sind, die über diesen Netzkopplungspunkt fließen könnten. ONTRAS sieht deswegen keine positiven externen Effekte des Projekts, weder in Polen noch in Deutschland.

**Zu lit. c) und d):**

Der DÜG Zodel hat eine wirtschaftliche Nutzungsdauer von 55 Jahren und ist damit weit länger nutzbar als der Vermarktungshorizont der initialen Vermarktung in der Jahresauktion 2019. ONTRAS erwartet, dass der Punkt auch nach dem nachgefragten Zeitraum bzw. den angebotenen ersten 15 Jahren nach Inbetriebnahme weiterhin nachgefragt wird, allerdings auf sehr viel geringerem Niveau. Die Einspeisekapazität könnte insbesondere verwendet werden, um kurzfristig mögliche Preisunterschiede der benachbarten Marktgebiete auszugleichen. Ebenso wäre möglich, dass Händler Mengen auch langfristig über den Einspeisepunkt vom polnischen in das deutsche Marktgebiet transportieren. Die bisherige Erfahrung zeigt allerdings auch, dass keine größeren Transitmengen an diesem Punkt zu erwarten sind. Insgesamt werden die

zukünftigen Buchungen deswegen vorsichtig auf durchschnittlich 100.000 kWh/h/a geschätzt.

Auf der Basis der obigen Überlegungen wurde das von der BNetzA bereitgestellte Berechnungstool (als „Kalkulationstool\_Wirtschaftlichkeitsprüfung\_Gas\_BNETZA\_PL-GP“ Anlage dieses Antrags) befüllt. Das Berechnungstool berücksichtigt bereits weite Teile der obigen Überlegungen wie die Reservierungsquoten und die Buchungen in späteren Jahren.

Da ONTRAS keine externen positiven Effekte durch das Projekt sieht, übernimmt ONTRAS den innerhalb des Berechnungstool vorberechneten f-Faktor und beantragt diesen zur Genehmigung.

Es muss beachtet werden, dass der nach Artikel 24 (a) NC TAR variabel zu zahlende Preis für die Abrechnung der im Rahmen der Jahresauktion 2019 geschlossenen Verträge auf der Basis des Preises berechnet wird, der zum Zeitpunkt der Kapazitätsnutzung gilt, und sich dieser vom Preis, der zur Berechnung des f-Faktors verwendet wurde, unterscheiden kann.

## 6. Erforderlichkeit der Verlängerung der Zuweisungsdauer (Art. 28 (1) lit. e) NC CAM)

Auf der Basis einer gemeinsamen Entscheidung stimmen GAZ-SYSTEM und ONTRAS dafür, dass für das Projekt keine Verlängerung der Zuweisungsdauer erforderlich ist.

## 7. Anwendung eines alternativen Zuweisungsmechanismus (Art. 28 (1) lit. f) NC CAM)

GAZ-SYSTEM und ONTRAS verzichten auf die Anwendung eines alternativen Zuweisungsmechanismus gemäß Art. 28 (1) lit. f) NC CAM.

Beide Netzbetreiber haben sich gemeinsam dafür entschieden, das Standard-Auktionsverfahren für die Zuteilung neu zu schaffender Kapazität in der Jahresauktion 2019 anzuwenden.

## 8. Anwendung eines Festpreisansatzes (Art. 28 (1) lit. g) NC CAM)

GAZ-SYSTEM und ONTRAS verzichten auf die Anwendung des Festpreisansatzes gemäß Art. 28 (1) lit. g) NC CAM für die Vermarktung neu zu schaffender Kapazität in der Jahresauktion 2019.



## 9. Kontaktinformationen

### Gas Transmission Operator

#### GAZ - SYSTEM S.A.

Kacper Żeromski

Karolina Golonka

Gasmarktentwicklung

Telefon:

+48 22220 - 1505/1344

Fax:

--

E-Mail:

kacper.zeromski@gaz-system.pl

karolina.golonka@gaz-system.pl

### ONTRAS

#### Gastransport GmbH

René Döring

Uwe Thiveßen

Kapazitätsvermarktung

Telefon:

+49 341 27111 - 2163/2771

Fax:

+49 341 27111-2870

E-Mail:

rene.doering@ontras.com

uwe.thivessen@ontras.com

## **Ergänzende Geschäftsbedingungen der ONTRAS Gastransport GmbH für neu zu schaffende Kapazitäten ab dem 01.07.2019**

Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln zu den AGB der ONTRAS Gastransport GmbH („Fernleitungsnetzbetreiber“) in der Fassung vom [Datum der zur Auktion geltenden AGB-Version] (nachfolgend „AGB“) ergänzende sowie abweichende Bestimmungen für die Vermarktung von neu zu schaffenden Kapazitäten im Sinne des Art. 3 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (nachfolgend „NC CAM“).

### **§ 1 Allgemeines, Anwendungsbereich**

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat auf der Grundlage einer Marktnachfrageanalyse die Projekte für neu zu schaffende Kapazität gemäß den Vorgaben der Art. 27 ff. NC CAM geplant und konsultiert. Die Bundesnetzagentur hat diese Projekte gemäß Art. 28 NC CAM genehmigt und die entsprechenden Beschlüsse veröffentlicht. Die neu zu schaffenden Kapazitäten werden gemäß Art. 29 NC CAM zusammen mit der jeweils verfügbaren Kapazität („Bestandskapazität“) in der jährlichen Auktion für Jahreskapazität als gebündelte Standardprodukte im Rahmen abgestimmter Angebotslevel angeboten.
2. Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen finden auf alle Ein- oder Ausspeiseverträge Anwendung, die neu zu schaffenden Kapazitäten enthalten. Sofern ein Ein- oder Ausspeisevertrag sowohl neu zu schaffende Kapazität als auch Bestandskapazität enthält, finden diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen ebenfalls auf diese Bestandskapazität Anwendung.
3. Sofern in diesen Ergänzenden Geschäftsbedingungen keine ergänzenden und / oder zu den AGB abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten im Übrigen für neu zu schaffenden Kapazitäten die AGB des Fernleitungsnetzbetreibers.

### **§ 2 Vertragsschluss**

1. Der Ein- oder Ausspeisevertrag hinsichtlich neu zu schaffenden Kapazitäten zwischen dem Transportkunden und dem Fernleitungsnetzbetreiber kommt mit der Zuteilung gemäß § 1 Ziffer 2 AGB mit der Maßgabe zustande, dass die Zuteilung gemäß Art. 17 Absatz 21 Satz 3 NC CAM für das Angebotslevel erfolgt, bei dem die größte Kapazitätsmenge angeboten wird, bei der die Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß Art. 22 Absatz 3 NC CAM zu einem positiven Ergebnis führte.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird die Zuteilung gemäß Art. 11 Abs. 10 NC CAM bekannt geben.

### **§ 3 Entgelte**

1. Die Entgelte im Sinne des § 25 AGB sind die nach den regulatorischen Vorgaben zukünftig gebildeten oder von den Regulierungsbehörden zukünftig genehmigten Entgelte, sowie die sonstigen in § 25 Ziffer 1 der AGB genannten Entgelte bzw. Entgeltbestandteile, inklusive eines etwaigen Auktionsaufschlages, eines etwaigen Mindestaufschlages

gem. Art. 33 Verordnung (EU)2017/460 der Kommission vom 16.03.2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen sowie etwaigen zukünftigen Umlagen, die im Leistungszeitraum des Ein- bzw. Ausspeisevertrages nach Maßgabe des auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers veröffentlichten Preisblattes gelten werden. Der Leistungszeitraum ist dabei der Zeitraum, für den die vertraglichen Rechte und Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers und des Transportkunden gemäß § 3 und § 4 der AGB des Fernleitungsnetzbetreibers gelten.

2. Im Rahmen der Auktion wird das zum Zeitpunkt dieser Auktion aktuelle, nach den regulatorischen Vorgaben gebildete spezifische Kapazitätsentgelt verwendet. Die Verwendung des spezifischen Kapazitätsentgelts nach Satz 1 ist jedoch im Rahmen der Auktion keine Vereinbarung über das Kapazitätsentgelt im Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages und enthält keinen Hinweis auf die Höhe der für den Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages tatsächlich vereinbarten und abzurechnenden Entgelte nach Ziffer 1. Die spezifischen Kapazitätsentgelte werden jeweils für den Leistungszeitraum des Ein- und Ausspeisevertrages vom 1.10. bis 31.12 eines jeweiligen Jahres und vom 1.1. bis 30.9. eines jeweiligen Jahres anhand der nach jeweils anwendbaren regulatorischen Vorgaben zukünftig gebildeten oder von der Regulierungsbehörde genehmigten Entgelte vereinbart. Die Veröffentlichung neuer Entgelte beinhaltet daher keine Preisanpassung im Sinne des § 25 Ziffer 3 Satz 1 und Ziffer 4 AGB. Abweichend zu Satz 1 wird ein etwaiger Auktionsaufschlag mit Zuteilung im Rahmen der Auktion vereinbart.
3. Abweichend von § 25 Abs. 4 AGB ist der Transportkunde berechtigt, den Ein- oder Ausspeisevertrag nach der Veröffentlichung des gemäß Ziffer 1 gebildeten und vereinbarten spezifischen Kapazitätsentgelts, das für den jeweiligen Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages wirksam ist, für den nachfolgenden Leistungszeitraum mit einer Frist von 10 Werktagen zum jeweiligen Beginn des nachfolgenden Leistungszeitraums zu kündigen, sofern das gemäß Ziffer 1 gebildete und vereinbarte spezifische Kapazitätsentgelt die für den Leistungszeitraum ausgewiesene Entgelthöchstgrenze gemäß Anlage 1 dieser EGB übersteigt („Sonderkündigungsrecht“). Das Sonderkündigungsrecht gemäß Satz 1 besteht ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages gemäß Ziffer 1, für den die veröffentlichten Entgelte gelten.
4. Der Transportkunde kann den jeweiligen Ein- oder Ausspeisevertrag bezogen auf den jeweils kündbaren Leistungszeitraum gemäß Ziffer 3 ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise kündigen. Eine teilweise Kündigung nach Satz 1 ist nur als einheitliche Verminderung der ursprünglich gebuchten Kapazität für den jeweiligen Leistungszeitraum zulässig.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers und des Transportkunden**

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird die wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen ergreifen, um
  - a. sicherzustellen, dass die dem Transportkunden zugeteilten neu zu schaffenden Kapazitäten rechtzeitig zum Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages verfügbar gemacht werden, und
  - b. die Inbetriebnahme der Infrastruktur für die neu zu schaffenden Kapazitäten mit angrenzenden Netzbetreibern soweit erforderlich abzustimmen.

2. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit im Sinne der Ziffer 1 sind insbesondere die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise der zuständigen Behörden, die regulatorischen Rahmenbedingungen, sowie die üblichen, auf der Grundlage der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu Entschädigungsleistungen für Eigentümer und Nutzungsberechtigte zu berücksichtigen.
3. Sofern sich im Verlaufe desjenigen Netzausbaus, der im Verantwortungsbereich des Fernleitungsnetzbetreibers liegt, herausstellt, dass die neu zu schaffenden Kapazitäten an dem Kopplungspunkt nicht zum Beginn des Leistungszeitraums des Ein- oder Ausspeisevertrages, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt werden können, reduzieren sich die gebuchten Ein- und Ausspeiseverträge gem. GasNZV § 18 anteilig auf den Teil der Bestandskapazität, sofern der betroffene Ein- oder Ausspeisevertrag sowohl neu zu schaffende Kapazität als auch Bestandskapazität enthält. Unverzüglich nachdem der Fernleitungsnetzbetreiber gesicherte Kenntnis über eine Verzögerung erlangt hat, wird er den Transportkunden in Textform informieren und mitteilen, wann die neu zu schaffenden Kapazitäten bereitgestellt werden können und in welchem Umfang die gebuchten Bestandskapazitäten zum Beginn des Leistungszeitraums des Ein- oder Ausspeisevertrages zur Verfügung stehen. Während der Verzögerung ruhen sowohl die Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers, neu zu schaffende Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, als auch die Pflichten des Transportkunden, Entgelte für den von der Verzögerung betroffenen Anteil des Ein- oder Ausspeisevertrags zu zahlen. Sofern die Verzögerung vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht zu vertreten ist, ist der Transportkunde verpflichtet, frühestmöglich an den Auktionen teilzunehmen, um unmittelbar anschließend an die initiale Vermarktungsperiode gem. NC CAM Artikel 11 Abs. 3 Satz 2 der neu zu schaffenden Kapazitäten die Standardkapazitätsprodukte am betroffenen Kopplungspunkt zu buchen, wie sie dem Umfang und dem Zeitraum der von der Verzögerung betroffenen Ein- bzw. Ausspeiseverträgen entsprechen. Die Verpflichtung des Transportkunden gilt auch als erfüllt, wenn einem Dritten die neu zu schaffenden Kapazitäten zugewiesen werden. Darüber hinausgehende Ansprüche der Parteien untereinander sind ausgeschlossen.
4. Für den Fall, dass Kapazitäten an Kopplungspunkten, die dem jeweiligen Kopplungspunkt des Fernleitungsnetzbetreibers vor- bzw. nachgelagert sind, zum Beginn des vereinbarten Leistungszeitraums nicht zur Verfügung stehen, bleibt der Transportkunde zur Vertragserfüllung verpflichtet. Dies umfasst insbesondere die Zahlung der im Ein- oder Ausspeisevertrag vereinbarten Entgelte. Der Transportkunde ist in diesem Fall nicht berechtigt, vom Ein- oder Ausspeisevertrag zurückzutreten oder diesen anderweitig zu beenden. Die vor- bzw. nachgelagerten Kapazitäten an Kopplungspunkten im Sinne dieser Ziffer 4 Satz 1 umfassen ebenfalls die Kapazitäten auf der anderen Seite des jeweiligen Kopplungspunktes, an dem gebündelt vermarktet wird. In diesem Fall gilt die Verpflichtung des Transportkunden zur Vertragserfüllung abweichend zu § 8 Ziffer 6 der AGB.
5. In Bezug auf Ziffer 3 und Ziffer 4 gilt insbesondere, dass der Transportkunde nicht berechtigt ist, sich auf § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) bzw. § 314 BGB (Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund) oder § 31 Abs. 5 AGB (Aussetzung oder Anpassung von Vertragspflichten) zu berufen.

**Anlage 1: Entgelthöchstgrenze für das Sonderkündigungsrecht des Transportkunden gemäß § 3 Ziffer 3 der Ergänzenden Geschäftsbedingungen der ONTRAS Gastransport GmbH für neu zu schaffende Kapazitäten ab dem 01.07.2019.**

Netzpunkt: [GCP GAZ-SYSTEM/ONTRAS]  
EIC: 21Z000000000456C  
Richtung: Einspeisung  
Kapazitätsart: FZK

Anwendungszeitraum	Entgelthöchstgrenze (spezifisches Kapazitätsentgelt)
01.10.2022 – 31.12.2036	4,31 €/(kWh/h)/a

**Darstellung des Angebots der Bestandskapazität und des Angebotslevels 1**

Legende:										
		automatisches Feld (Bitte hier KEINE Werte eintragen)								
		manuelles Feld (Bitte hier Werte eintragen)								
Restriktion Vermarktung (Bestandskapazität bzw. Vermarktungshorizont)										
Tabelle 1) Bestandskapazität	Summe an anzubietender Bestandskapazität (Entry)	Art. 11 (6) NC CAM A	Art. 11 (6) NC CAM B	Art. 11 (6) NC CAM C	Art. 11 (6) NC CAM D	Art. 11 (6) NC CAM E	Art. 11 (6) NC CAM F	FNB	GÜP	Zu berücksichtigende Reservierungsquote nach KARLA Gas
		technisch verfügbare Kapazität (Entry)	reservierte Kapazität	vermarktete Kapazität	zusätzliche Kapazität	neu zu schaffende Kapazität	reservierte neu zu schaffende Kapazität			
GWJ 19/20	3.262	3.624	362	0	0			Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	10%
GWJ 20/21	3.262	3.624	362	0	0			Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	10%
GWJ 21/22	3.262	3.624	362	0	0			Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	10%
GWJ 22/23	3.262	3.624	362	0	0			Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	10%
GWJ 23/24	3.262	3.624	362	0	0			Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	10%
GWJ 24/25	2.899	3.624	725	0	0			Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 25/26	2.899	3.624	725	0	0			Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 26/27	2.899	3.624	725	0	0			Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 27/28	2.899	3.624	725	0	0			Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 28/29	2.899	3.624	725	0	0			Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 29/30	2.899	3.624	725	0	0			Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 30/31	2.899	3.624	725	0	0			Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 31/32	2.899	3.624	725	0	0			Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 32/33	2.899	3.624	725	0	0			Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 33/34	2.899	3.624	725	0	0			Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 34/35								Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	
GWJ 35/36								Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	
GWJ 36/37								Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	
GWJ 37/38								Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	
GWJ 38/39								Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	
GWJ 39/40								Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	

Tabelle 2) Angebotslevel 1 FZK	Summe an anzubietender FZK im Angebotslevel 1 (Entry)	Art. 11 (6) NC CAM A	Art. 11 (6) NC CAM B	Art. 11 (6) NC CAM C	Art. 11 (6) NC CAM D	Art. 11 (6) NC CAM E	Art. 11 (6) NC CAM F	FNB	GÜP	Zu berücksichtigende Reservierungsquote nach KARLA Gas
		technisch verfügbare Kapazität (Entry)	reservierte Kapazität	vermarktete Kapazität	zusätzliche Kapazität	neu zu schaffende Kapazität	reservierte neu zu schaffende Kapazität			
GWJ 19/20								Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	
GWJ 20/21								Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	
GWJ 21/22								Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	
GWJ 22/23	1.826.370	3.624	362	-	-	2.025.676	202.568	Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	10%
GWJ 23/24	1.826.370	3.624	362	-	-	2.025.676	202.568	Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	10%
GWJ 24/25	1.623.440	3.624	725	-	-	2.025.676	405.135	Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 25/26	1.623.440	3.624	725	-	-	2.025.676	405.135	Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 26/27	1.623.440	3.624	725	-	-	2.025.676	405.135	Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 27/28	1.623.440	3.624	725	-	-	2.025.676	405.135	Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 28/29	1.623.440	3.624	725	-	-	2.025.676	405.135	Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 29/30	1.623.440	3.624	725	-	-	2.025.676	405.135	Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 30/31	1.623.440	3.624	725	-	-	2.025.676	405.135	Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 31/32	1.623.440	3.624	725	-	-	2.025.676	405.135	Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 32/33	1.623.440	3.624	725	-	-	2.025.676	405.135	Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 33/34	1.623.440	3.624	725	-	-	2.025.676	405.135	Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 34/35	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135	Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 35/36	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135	Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 36/37	1.623.440	3.624	725	0	0	2.025.676	405.135	Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	20%
GWJ 37/38								Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	
GWJ 38/39								Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	
GWJ 39/40								Ontras	GCP (GAZ-SYSTEM/ONTRAS)	

Tabelle 3) Summe an anzubietender Kapazität	Angebot von Bestandskapazität (Entry)	Angebotslevel 1 (Entry)
GWJ 19/20	3.262	
GWJ 20/21	3.262	
GWJ 21/22	3.262	
GWJ 22/23	3.262	1.826.370
GWJ 23/24	3.262	1.826.370
GWJ 24/25	2.899	1.623.440
GWJ 25/26	2.899	1.623.440
GWJ 26/27	2.899	1.623.440
GWJ 27/28	2.899	1.623.440
GWJ 28/29	2.899	1.623.440
GWJ 29/30	2.899	1.623.440
GWJ 30/31	2.899	1.623.440
GWJ 31/32	2.899	1.623.440
GWJ 32/33	2.899	1.623.440
GWJ 33/34	2.899	1.623.440
GWJ 34/35		1.623.440
GWJ 35/36		1.623.440
GWJ 36/37		1.623.440
GWJ 37/38		
GWJ 38/39		
GWJ 39/40		



